rm. Gesetzsammlung
73 cd – 18

Verordnungs-Sammlung

für die

Herzogl. Braunschweigischen Lande.

18ter Jahrgang 1831.

Braunschweig,

gedruckt in der Herzogl. Waisenhaus-Buchdruckerei.

BIBLIOTHEQUE
DE LA
FONDATION

I.

Inhalt

der

in dem 18ten Jahrgange der Verordnungs-Sammlung befindlichen Nummern.

I. (1.) Herzogl. Staatsministerii Bekanntmachung vom 14ten Januar, die Zurückberufung der in Göttingen studirenden Landeskinder betreffend.

II. (2.) Verordnung, die Wiedererhöhung der Extrapost-Courier- und Estafettentaxe auf die durch die Verordnung vom 12ten Februar 1814 bestimmten Sätze betr. d. d. Braunschweig, den 21sten Januar 1831.

III. (3.) Verordnung, die Ergänzung und Abänderung des Forst-Straf-Directorii vom 5ten Mai 1815 und der Verordnung vom 5ten Mai 1815, das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betr. d. d. Braunschweig, den 7ten Februar 1831.

IV. (4.) Bekanntmachung des hiesigen Staatsministerii, die in Umlauf gekommenen falschen Hannoverischen Fünfthalerstücke betr. d. d. Braunschweig, den 8ten Februar 1831.

V. (5.) Bekanntmachung des h. Staatsministerii, die in Umlauf gekommenen falschen Sächsischen Zweigutegroschenstücke aus den Jahren 1817 bis 1823 incl. betr. d. d. Braunschweig, den 23sten Februar 1831.

VI. (6.) Verordnung, das allgemeine Cartell zwischen den hohen Staaten des deutschen Bundes betreffend. d. d. Braunschweig, den 8ten April 1831.

VII. (7.) Patent, den Regierungsantritt Sr. Durchl. des Herzogs Wilhelm von Braunschweig in den Braunschweigischen Landen betr. d. d. Braunschweig, den 20sten April 1831.

VIII. (8.) Circularrescript an sämmtliche h. Districts-Gerichte und Kreisämter, die Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 22sten Juni 1792, wegen der Kosten in Gemeinde-Prozessen, betr. d. d. Braunschweig, den 14ten April 1831.

IX. (9.) Verordnung die Aufhebung der ermäßigten Passagiertaxe für Kinder, bei den Postkutschen und Diligencen, betr. d. d. Braunschweig, den 11ten Mai 1831.

X. (10.) Circularrescript an sämmtliche Gerichte des Landes, die, bei bauerrechtlichen Erbtheilungen, sofern Minderjährige bei denselben concurriren, zur Rechtsbeständigkeit des Geschäfts erforderliche landesherrliche Dispensation betr. d. d. Braunschweig, den 13ten Mai 1831.

XI. (11.) Circularrescript an sämmtliche Gerichte, die Sportelfreiheit der Königl. Hannov. Cammer bei den Gerichten der hiesigen Lande betr. d. d. Braunschweig, den 20sten Mai 1831.

XII. (12.) Verordnung, die Zusammenberufung der vereinten Landschaft betr. d. d. Braunschweig, den 11ten Juni 1831.

XIII. (13.) Verordnung, die, gegen das Eindringen der Cholera in die hiesigen Lande zu treffenden, allgemeinen Maaßregeln betr. d. d. Braunschweig, den 17ten Juni 1831.

XIV. (14.) Verordnung, über das, bei der Annäherung der Cholera oder bei dem Ausbruche derselben in dem Herzogthume Braunschweig zu beobachtende Verfahren. d. d. Braunschweig, den 17ten Juni 1831.

XV. (15.) Verordnung, die Einführung von Gesundheitsattesten zur Abwendung der Cholera betr. d. d. Braunschweig, den 23sten Juni 1831.

XVI. (16.) Verordnung, die Errichtung von Contumazanstal-

ten zur Abwendung der Cholera betr. d. d. Braunschweig, den 23sten Juni 1831.

XVII. (17.) Verordnnng, die Declaration der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Appellation gegen ein, auf vierzehntägige Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe gerichtetes Erkenntniß betr. d. d. Braunschweig, den 28sten Juni 1831.

XVIII. (18.) Sereniſſimi Patent, die Aufforderung der hiesigen Lehnsvasallen zur Erfüllung ihrer Lehnspflichten, auf den erfolgten Thronfall, enthaltend. d. d. Braunschweig, den 29. Juni 1831.

XIX. (19.) Authentiſche Erklärung der §.§. 2 und 3 der Verordnung vom 18ten December 1817, die Ergänzung des Forſtſtraf-Directoriums betr. d. d. Braunschweig, den 11ten Juli 1831.

XX. (20.) Circularreſcript an ſämmtliche Herzogl. Diſtrictsgerichte und Kreisämter, wegen Beobachtung des §. 5 der Verordnung vom 7ten Februar d. J., die Ergänzung und Abänderung des Forſt-Straf-Directorii vom 5. Mai 1815 betr. und der Verordnung von demſelben Dato, hinſichtlich des in Forſtſtraf-Sachen zu beobachtenden Verfahrens. d. d. Braunschweig, den 1ſten Auguſt 1831.

XXI. (21.) Verordnung, geſchärfte polizeiliche Maaßregeln wegen Abwendung der Cholera betr. d. d. Braunschweig, den 9ten Septbr. 1831.

(22.) Verordnung, den fernerweiten Erlaſſ des Häuslings-, Schutz- und Dienſtgeldes, auch den Erlaſſ des bei einigen Amts- und Kloſterdörfern hergebrachten Naturaldienſtes der Häuslinge für das Jahr von Michaelis 1831 bis dahin 1832 betr. d. d. Braunschweig, den 5ten September 1831.

XXII. (23.) Declaration der Verordnung vom 1ſten Mai 1822, die Herabſetzung der Extrapoſt-, Courier- und Eſtafettentaxe, auch nähere Beſtimmungen

über das Lohnfuhrwesen enthaltend. d. d. Braunschweig, den 8ten September 1831.

(24.) Verordnung, die Bestrafung der Vergehungen gegen die zur Abwendung der Cholera erlassenen Vorschriften betr. d. d. Braunschweig, den 17ten März 1831.

XXIII. (25.) Verordnung, die verfassungswidrig mit verschiedenen Gemeinden und Unterthanen abgeschlossenen Ablösungsverträge und die Deposition der daraus rückständigen Ablösungssummen betr. d. d. Braunschweig, den 19ten September 1831.

(26.) Authentische Declaration der Verordnung vom 9ten d. M., die geschärften polizeilichen Maaßregeln, wegen Abwendung der Cholera betr. d. d. Braunschweig, den 20sten September 1831.

XXIV. (27.) Verordnung, die Modificationen verschiedener gesetzlichen Bestimmungen wegen Abwendung der Cholera betr. d. d. Braunschweig, den 18ten October 1831.

XXV. (28.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministerii, die künftige Benennung der Landwehr-Dragoner und Landwehrjäger betr. d. d. Braunschweig, den 10ten November 1831.

XXVI. (29.) Publikation des, von der deutschen Bundesversammlung unterm 27sten October d. J. gefassten Beschlusses, wegen gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes. d. d. Braunschweig, den 3ten December 1831.

(30.) Verordnung, wodurch der Debit der in Straßburg unter dem Namen: „das constitutionelle Deutschland" erscheinenden Zeitung verboten wird. d. d. Braunschweig, den 3ten December 1831.

XXVII. (31.) Bekanntmachung, die Modification der Vergütungssätze für die außerhalb der Garnison in

Friedenszeiten einquartirten Militairpersonen und für die dem Militair gestellten, als Kriegsfuhren nicht zu betrachtenden Transportmittel betr. d. d. Braunschweig, den 14ten December 1831.

XXVIII. (32.) Verordnung, den unterm 7ten October d. J. zu Hannover abgeschlossenen Präliminar-Handelsvertrag betr. d. d. Braunschweig, den 17ten December 1831.

(33.) Verordnung, den unterm 9ten December d. J. zu Hannover abgeschlossenen Vertrag, wegen des Anschlusses der im Königl. Hannoverschen Gebiete belegenen Enclaven an das dortige Gränzzoll- und indirecte Steuersystem betr. d. d. Braunschweig, den 19ten December 1831.

II.

Alphabetisches Verzeichniß

zur

Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1831.

A. Seite

Ablösungsverträge, verfassungswidrig abgeschlossene 155—157

Adressen an die Bundesversammlung, deren Verbot 169—170

Appellation gegen ein auf vierzehntägige Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafe gerichtetes Erkenntniß, Declaration der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften . . . . . 133—134

B.

Bauerrechtliche Erbtheilungen, die, wenn Minderjährige dabei concurriren, erforderliche Dispensation . . . . . 31— 33

C.

Cartell, das zwischen den Staaten des deutschen Bundes geschlossene . . . . . 13— 20

Cholera, die, gegen das Eindringen derselben zu treffenden Maaßregeln . . . . . 39— 58

Seite

Cholera, das, bei der Annäherung und dem Ausbruche derselben in den hiesigen Landen zu beobachtende Verfahren . . . . . 59— 78

Cholera, die Einführung von Gesundheitsatteſten zu deren Abwendung . . . . . 79— 98

Cholera, die Errichtung von Contumazanstalten zu deren Abwendung . . . . . 99—132

Cholera, geschärfte polizeiliche Maaßregeln wegen deren Abwendung . . . . . 143—145

Cholera, Bestrafung der Vergehungen gegen die zur Abwendung derselben erlassenen Vorschriften 149—154

Cholera, Declaration der Verordnung vom 9ten September, die geschärften polizeilichen Maaßregeln wegen deren Abwendung . . . . . 157—158

Cholera, die Modificationen verschiedener gesetzlicher Bestimmungen wegen deren Abwendung . . 159—164

Constitutionelles Deutschland, das Verbot des so genannten Blattes . . . . . 171—172

E.

Enclaven, Braunschweigische, der, wegen deren Anschlusses an das Hannoversche Zoll- und Steuersystem abgeschlossene Vertrag . . . . . 183—204

Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe, deren Wiedererhöhung auf die früheren Sätze . 3— 4

Extrapost- ꝛc. Taxe, die Declaration der desfallsigen Verordnung vom 1sten Mai 1822 . . 147—148

F.

Forststraf-Directorium vom 5ten Mai 1815,

	Seite
und Verordnung von demselben Dato, das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betr., deren Ergänzung und Abänderung	5 — 8
Forststraf-Directorium, die Declaration der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 18ten December 1817, die Ergänzung desselben betr.	137—138
Forststraf-Directorium, die Beobachtung des §. 5 der Verordnung vom 7ten Februar, die Ergänzung und Abänderung desselben betr. und der Verordnung von demselben Dato, hinsichtlich des in Forststrafsachen zu beobachtenden Verfahrens	139—141
Fünfthalerstücke, falsche Hannoversche	9— 10

H.

Handelsvertrag, der mit Hannover abgeschlossene Präliminar-	175—182
Häuslings-, Schutz- und Dienstgeld ꝛc., dessen fernerweiter Erlaß für das Jahr von Michaelis 1831 — 1832	145—146

K.

Kosten in Gemeinde-Prozessen, die Beobachtung der desfallsigen Verordnung vom 22sten Juni 1792	25— 27

L.

Landschaft, deren Zusammenberufung betreffend	37— 38
Landwehrdragoner und Jäger, deren künftige Benennung	167—168
Lehnsvasallen, deren Aufforderung zur Erfüllung ihrer Lehnspflichten, auf den erfolgten Thronfall	135—136

M. Seite

Militairpersonen, die Modification der Vergütungssätze für außerhalb der Garnison in Friedenszeiten einquartirte ꝛc. . . . . 173—174

P.

Passagiertaxe, ermäßigte für Kinder, deren Aufhebung . . . . . 29— 30

R.

Regierungsantritt Sr. Durchl. des Herzogs Wilhelm, desfallsiges Patent . . . . . 21— 24

S.

Sportelfreiheit der Königl. Hannoverschen Cammer bei den Gerichten der hiesigen Lande . . . . 35— 36

Studirende Landeskinder, deren Zurückberufung von der Universität Göttingen, wegen der dort ausgebrochenen Unruhen . . . . . 1— 2

Z.

Zweigutegroschenstücke, die in Umlauf gekommenen falschen sächsischen. . . . . 11— 12

Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 15. Januar 1830.

(1.) Herzogl. Staats-Ministerii Bekanntmachung vom 14. Januar d. J., die Zurückberufung der in Göttingen studirenden Landeskinder betreffend.

Zu Folge der Uns von dem Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Staats- und Cabinets-Ministerio gemachten Mittheilungen hat diese hohe Behörde sich in Folge der zu Göttingen statt gehabten unruhigen Bewegungen genöthigt gesehen, die dortige Universität mittelst eines Rescriptes vom 12ten d. M. vorläufig bis Ostern zu schließen und sämmtlichen Studirenden aufzugeben, die Stadt zu verlassen.

Wir erwarten nun, daß die hiesigen, ihrer Studien wegen zu Göttingen sich aufhaltenden Landeskinder diesem Befehle den schuldigen Gehorsam sofort und um so eher leisten werden, als ihr eigenes Wohl Solches erfordert und die Ruhe ihrer Familien dadurch gesichert werden

wird, fügen jedoch die ausdrückliche Verwarnung hinzu, daß eine Nichtbeachtung der ertheilten Vorschrift für den etwanigen Uebertreter mit unausbleiblichen Nachtheilen sowohl jetzt als für die Folge verbunden sein würde.

Braunschweig, den 14ten Januar 1831.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 28. Januar 1830.

(2.) Verordnung, die Wiedererhöhung der Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe auf die durch die Verordnung vom 12ten Februar 1814 bestimmten Sätze betreffend. D. D. Braunschweig, den 21. Januar 1831.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig-Oels ꝛc. bei Unserer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig ꝛc.

Da Wir Uns, in Berücksichtigung des jetzigen hohen Standes der Getreidepreise, bewogen gefunden haben, die durch die Verordnung vom 1sten Mai 1822 herabgesetzte Extrapost-, Courier- und Estafettentaxe wiederum auf die, durch die Verordnung vom 12ten Februar 1814 angenommenen Sätze, wonach für ein Extrapostpferd auf jede Meile 10 Ggr., und für ein Courier- und Estafettenpferd auf jede Meile 14 Ggr. festgesetzt sind, bis auf Weiteres zu erhöhen; so machen Wir solches hiedurch öffentlich bekannt, und haben sich die betreffenden

Behörden und jeder, der sonst dabei betheiligt ist, hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21sten Januar 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 11. Februar 1831.

(3.) Verordnung, die Ergänzung und Abänderung des Forst-Straf-Directorii vom 5. Mai 1815 und der Verordnung vom 5. Mai 1815, das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betreffend.
D. D. Braunschweig, den 7. Februar 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig-Oels ꝛc. bei Unserer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig ꝛc.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gelehrt, daß die, in der Verordnung vom 5ten Mai 1815, das Forststrafdirectorium enthaltend, getroffenen Bestimmungen, insofern sie auf die Bestrafung der eigentlichen Forstwrogen gehen, besonders um deswillen ihrem Zwecke nicht völlig entsprechen, weil die Vollziehung der bei dürftigen Freveln in Forststrafarbeit verwandelten Geldstrafen große Schwierigkeit hat, bei dem vorgeschriebenen Verfahren die Strafe dem Vergehen nicht schnell genug folgt, und die Strafbestimmung des §. 118 gegen die Abnehmer des gefreveltén Holzes ungenügend und unvollständig ist. Da nun in dem gegenwärtigen Winter besonders die in der Nähe der Städte belegenen Waldungen wiederum auf eine höchst frevelhafte Weise verwüstet werden, und zur Verhütung eines noch größeren Schadens, außer der bereits eingerichteten bessern Be-

wachung der Holzungen, auch die Ergänzung und Abänderung der Gesetzgebung schleunig erforderlich ist, so verordnen Wir bis auf Weiteres wie folgt:

§. 1.

Wer wissentlich gefreveltes Holz ankauft, auf sonstige Weise an sich bringt oder annimmt, ist desselben verlustig und bezahlt dessen dreifachen Werth als Strafe.

§. 2.

Eine gleiche Strafe sollen erleiden:

1) diejenigen, welche ohne durch ihre Gewerbe dazu berechtigt zu sein, oder ohne ihr rechtmäßiges Eigenthum bescheinigen zu können, Scheit- oder Waas-Holz Schiebkarren, -Handschlitten, -Trachten- oder Kiepen-Weise oder in noch kleineren Quantitäten, verhandeln oder an Andere übergeben;
2) diejenigen, welche wissentlich von solchen verdächtigen Personen dergleichen Gegenstände an sich bringen, oder annehmen, oder ihre Gewährsmänner nicht nachweisen können;
3) diejenigen, in deren Gewahrsam frisch gehauenes grünes Holz gefunden wird, oder welche dergleichen veräußert haben und nicht nachweisen können:

entweder, daß sie solches in ihren eigenen Holzungen gewonnen, oder von wem sie dasselbe auf rechtmäßige Weise erworben haben.

§. 3.

Die Forstofficianten, das Landwehr-Militair und die Polizeibehörden sind ermächtigt, zur Constatirung der, in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Vergehen bei vorhandenen zulänglichen Ver-

dachtsgründen mit Zuziehung der Ortsbehörde Haussuchungen anzustellen.

§. 4.

Wer sich eines der in den §§. 1. und 2. der gegenwärtigen Verordnung, oder eines durch die §§. 2 bis 19, 36 und 37 des Forststrafdirectoriums und der Verordnung vom 11ten December 1817, Nr. 13, §§. 2 und 3 mit Strafen bedroheten Frevels schuldig macht und die verwirkte Geldstrafe zu zahlen außer Stande ist, soll sofort zu verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zwangsarbeits-Strafe verurtheilt werden. Hinsichtlich der, von dem Frevler zu leistenden Entschädigung hat es dagegen bei der Verwandlung derselben in Forststrafarbeit sein Bewenden.

§. 5.

Die Gerichte haben daher in allen solchen, Forstfrevel betreffenden Erkenntnissen alternativ auf Geld- oder Leibes-Strafe zu erkennen und dem Verurtheilten die Erlegung der Geldstrafe binnen 14 Tagen in das Gericht unter dem Präjudiz aufzugeben, daß widrigenfalls die Leibesstrafe an ihm vollzogen werden werde. Bei nicht erfolgender Zahlung ist diese sofort zu vollstrecken.

§. 6.

Bei dieser Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß- oder Zwangsarbeit ist nach den bestehenden Grundsätzen zu verfahren, mithin ein Tag Gefängniß zu zwölf Gutegroschen, und ein Tag Zwangsarbeit zu sechszehn Gutegroschen zu berechnen, jedoch in allen den Fällen, wo die zu erkennende Geldstrafe 10 ℛ oder mehr beträgt, solche in Zwangsarbeit zu verwandeln.

Das zu erkennende Gefängniß kann auch bei zweitägiger Gefängnißstrafe durch ausschließliche, bei längerer durch abwechselnde Beköstigung mit Wasser und

Brot verschärft werden. Diese Verschärfung soll stets eintreten bei einem Rückfall.

§. 7.

Die Frevel-Protocolle über die im §. 4 aufgeführten Wrogen sind von den Forstbedienten wenigstens jede Woche dem Oberförster einzureichen, von diesem die gewöhnlichen Register sofort aufzustellen und dem betreffenden Gerichte zu übergeben, welches darauf binnen möglichst kurzer Frist und spätestens innerhalb 14 Tagen den Untersuchungs-Termin abzuhalten hat.

Sämmtliche Behörden und Unterthanen haben sich, soviel es einen Jeden betrifft, hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 7ten Februar 1831.

Wilhelm. L.S.

von Schleinitz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 18. Februar 1831.

(4.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministerii, die in Umlauf gekommenen falschen Hannoverschen Fünfthaler-Stücke betreffend. d. d. Braunschweig, den 8ten Februar 1831.

Zufolge einer Uns zugegangenen Benachrichtigung sind zu Frankfurt am Main und in der Umgegend falsche Goldmünzen unter dem Gepräge von Königl. Hannoverschen Fünf-Thaler-Stücken mit der Jahrszahl 1828 in Umlauf gekommen.

Der Hauptunterschied derselben besteht in einem, gegen die ächten viel leichtern, sehr verschiedenen Gewichte; sie sind etwas größer wie die ächten, der Kopf, besonders der Hals, auffallend dicker, die Randschrift, wie das Wort „Thaler" weniger scharf und weniger regelmäßig, und der Anfangsbuchstabe T. des Worts „Thaler" steht etwas höher als die folgenden Buchstaben. Auch sind sie daran kenntlich, daß in der Randschrift auf der Kopfseite nach dem abgekürzten Worte Hanov: der Punct fehlt, welcher sich auf den ächten Münzen findet.

Da zu besorgen steht, daß von diesen falschen Münzen noch mehrere in Umlauf sein möchten, so wird das Publikum auf dieselben hiedurch aufmerksam gemacht, und vor deren Annahme gewarnt.

Braunschweig, den 8ten Februar 1831.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 4. März 1831.

(5.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministerii, die in Umlauf gekommenen falschen Sächsischen Zweigutegroschen-Stücke aus den Jahren 1817 bis incl. 1823 betreffend. d. d. Braunschweig, den 23sten Februar 1831.

Es sind, zufolge eingegangener Anzeige, mit dem Königlich Sächsischen Stempel versehene Zweigutegroschen-Stücke aus den Jahren 1817 bis incl. 1823 allhier zum Vorscheine gekommen, welche durchaus falsch sind, kein Silber enthalten und aus kupferhaltigem Argentan bestehen.

Die Unterscheidungszeichen der falschen Stücke von den ächten bestehen in:

1) einer etwas dunklern Farbe,
2) einem schärferen Gepräge,
4) einem mit feinen, schwärzlichen Grübchen versehenen völlig runden, nicht abgeschrägten Rande,
4) darin, daß bei den Geldstücken vom Jahre 1823

die Jahreszahl einen breitern Raum einnimmt, und besonders die 8 von der 2 mehr getrennt ist,

5) in geringerem Klange,

6) in etwas geringerem Gewichte, und

7) in einer mehr messingartigen Farbe, sobald sie gescheuert werden, oder durch den Umlauf schon abgegriffen sind.

Da diese falschen Geldstücke in großer Quantität in Umlauf gekommen zu sein scheinen, so wird das Publikum darauf hiemit aufmerksam gemacht und vor deren Annahme gewarnt.

Braunschweig, den 23sten Februar 1831.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 15. April 1831.

(6.) Verordnung, das Allgemeine Cartell zwischen den hohen Staaten des deutschen Bundes betreffend. D. D. Braunschweig, den 8ten April 1831.

Wir von Gottes Gnaden **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig-Oels ꝛc. bei Unserer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig ꝛc.

Da in der vierten diesjährigen Sitzung des hohen Deutschen Bundes das nachstehende allgemeine Cartell einstimmig angenommen worden:

Allgemeines Cartell für den Deutschen Bund.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9ten April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartell-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind.

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaats, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen, oder nicht, unmit-

telbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörende Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaats gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staats oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Artikel 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, soweit es thunlich ist unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, stattfinden soll. Schulden oder eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militairbehörde oder ein Gensdarmerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen

liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallsige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Artikel 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem auslifernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich dem der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch ver-

schiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Artikel 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämien:

für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden C.-Mze.
für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden C.-Mze.
für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden Conv.-Mze.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Artikel 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefodert werden.

Artikel 11.

Allen Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Artikel 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve- landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Aus-

lieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Artikel 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Artikel 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, ebenso bestraft, als wenn diese Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Artikel 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder

austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Artikel 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderm Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf deßfällige Requisition in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Artikel 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen.

Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst gesetzlich noch für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und

unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, insofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Artikel 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruche stehen.

Artikel 20.

Vorstehende Cartell-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1831.

so wird diese Cartell-Convention hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und deren genaueste Befolgung in allen vorkommenden Fällen sämmtlichen Landesbehörden, so wie einem Jeden, den es sonst betrifft, hiedurch aufgegeben.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8ten April 1831.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 26. April 1831.

(7.) Patent, den Regierungs-Antritt Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm von Braunschweig in den Braunschweigischen Landen betreffend. D. D. Braunschweig, den 20sten April 1831.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

thun hiemit kund und zu wissen:

Von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes ist mittelst Beschlusses vom 2ten Decbr. v. J., neben dem darin an Uns selbst gerichteten Ersuchen, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, so wie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich ist, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des Deutschen Bundes geschehen, öffentlich bekannt zu machen, zugleich auch die Einladung an die berechtigten Agnaten Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig, Unsers Bruders Liebden, ergangen, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunschweig erheische, in Gemäßheit

der Herzogl. Braunschweigischen Hausgesetze und des Herkommens zu berathen und zu bewirken, so wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem Deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen.

Je weniger Wir Anstand nehmen konnten, das an Uns gerichtete, Unsern vorläufigen Zwischentritt zur Erhaltung gesetzlicher Ordnung bezweckende Ersuchen zu erfüllen, desto schwerer wurde es bis jetzt den Agnaten, der an sie ergangenen Einladung Folge zu geben, da Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover durch vorliegende notorische Thatsachen zu der reiflichen Ueberzeugung von der absoluten Regierungsunfähigkeit Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig-Lüneburg gelangt waren und Wir, so gern Wir auch in Unsern brüderlichen Gesinnungen Uns eines Andern überredet hätten, einer gleichen Ueberzeugung Uns nicht erwehren konnten.

Die berechtigten Agnaten haben alle Mühe angewandt, um der Nothwendigkeit überhoben zu werden, über jene Thatsache absoluter Regierungsunfähigkeit sich öffentlich auszusprechen, und hierauf die definitive Anordnung zu gründen, welche der Durchlauchtigste Deutsche Bund von ihnen erwartet.

Da jedoch alle ihre diesfälligen Bemühungen ohne Erfolg gewesen sind, so haben sich dieselben auf den Grund jener nicht zu verkennenden Thatsachen nothgedrungen dahin vereinigt, daß die Regierung im Herzogthume Braunschweig als erledigt anzunehmen und sonach, unter Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge, und des Pacti Henrico Wilhelmiani, so wie der auf solchen sich gründenden Succes-

sionsrechte, definitiv auf Uns in Unserer Eigenschaft als nächster Agnat mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig übergegangen sei.

Kraft dieser, in Folge der obgedachten Einladung des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes getroffenen agnatischen Anordnung und in Erwägung der außerordentlichen Zeitverhältnisse, welche eine Fortdauer des jetzigen unbestimmten Zustandes der Regierungsgewalt im Herzogthume Braunschweig nicht länger verstatten, indem während desselben weder die Leistungen, welche der Bund dringend in Anspruch nimmt, nach Gebühr gewährt, noch auch die Maßregeln, welche das allgemeine Beste der Braunschweigischen Lande erheischt, unter Mitwirkung der getreuen Stände, die Wir zu diesem Ende um Uns zu versammeln wünschen, so wie Unser Herz das dringende Bedürfniß fühlt, getroffen werden können, erklären Wir hiemit Jedermänniglich, daß Wir im Einverständnisse mit Unserm vielgeliebten Herrn Oheim, des Königs von Hannover, auch Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland Majestät, die Regierung der hiesigen Lande vom heutigen Tage an definitiv antreten, wie solches mittelst des gegenwärtigen Patents geschieht.

Demnach haben Wir bereits die verfassungsmäßigen Reversalen ertheilt und nach Aufhebung des bisherigen Unterthanen-Verbandes, welche Wir hiedurch ausdrücklich aussprechen, den Termin zur Ableistung des allgemeinen Huldigungseides für die hiesige Residenz auf den 25sten dieses Monats, und für die übrigen Landestheile auf die zunächst darauf folgenden Tage festgesetzt, und werden das sonst noch Erforderliche bestimmen und anordnen.

Sobald die Einnahme des Huldigungseides erfolgt,

und somit die definitive Anordnung, wozu der Durchlauchtigste Deutsche Bund die berechtigten Agnaten eingeladen hat, bewirkt sein wird, behalten Wir Uns vor, die alsbaldige Benachrichtigung davon dem Deutschen Bunde zukommen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 20sten April 1831.

Wilhelm, Herzog. L. S.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

vidit
G. Koch.

Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 29. April 1831.

(8.) Circularrescript an sämmtliche Herzogl. Districtsgerichte und Kreisämter, die Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 22sten Juni 1792, wegen der Kosten in Gemeinde-Processen, betreffend.

D. D. Braunschweig, den 14ten April 1831

Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Oels ꝛc. bei Unserer dermaligen Regierung des Herzogthums Braunschweig ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß die Vorschriften der Verordnung vom 22sten Juni 1792, wegen der Kosten in Gemeinde-Processen, welche den Zweck hat, die klagenden Gemeinden vor unnöthigen und willkührlich erhobenen Kosten zu sichern und in dieser Beziehung ein regelmäßiges Verfahren einzuführen, nicht mehr mit der nöthigen Genauigkeit befolgt und dadurch Nachtheile für die Gemeinden und Irregularitäten in deren Rechnungswesen herbeigeführt werden. Wir erach-

ten es daher für angemessen, das gedachte Gesetz hiemit im Allgemeinen und insbesondere folgende Bestimmungen desselben:

1) daß in den Gemeinderechnungen keine Proceßkosten in Ausgabe passiren, wenn deren Betrag nicht durch einen Zahlungsbefehl desjenigen Gerichts, vor welchem der Gemeinde-Proceß rechtshängig ist, justificirt worden; (§. 1.)

2) daß der Advokat und Anwalt, welcher ohne einen solchen Zahlungsbefehl Proceßkosten erhebt, sich dadurch seiner Forderung verlustig macht, und schuldig ist, das erhobene Quantum zu restituiren, auch noch überdem eben soviel an die Armenanstalten seines Wohnorts zur Strafe zu erlegen; (§. 3.)

3) daß dem Anwalte, da derselbe verpflichtet ist, die durch ihn extrahirten Bescheide selbst auszulösen und anzunehmen, die überflüssig vorausgabten Botenlöhne allein zur Last fallen, wie denn auch die Insinuation der Erstern nicht unmittelbar an den gegenseitigen Prinzipal oder dessen Rechtsbeistand, sondern an dessen Anwalt, welcher Vollmacht bei-

gebracht und de rato cavirt hat, bewerkſtelligen zu laſſen iſt; (§. 10.)

4) daß, da auch Advokaten und Anwälte ſchuldig ſind, die ergangenen Decrete zu bezahlen und ſolche nicht unausgelöſt liegen zu laſſen, dieſelben bei Einführung der Sache, ſowohl in der erſten, als in der Appellations-Inſtanz, den Zahlungsbefehl zu einem Vorſchuſſe an die Gemeinde auszuwirken haben; (§. 17.)

hiedurch in Erinnerung zu bringen, und weiſen Wir ſämmtliche Herzogl. Diſtrictsgerichte und Kreisämter hiemit an, ſich ſowohl ſelbſt nach den Beſtimmungen der fraglichen Verordnung genau zu achten, als, Erſtere die betreffenden Anwälte, und Letztere die Rechnungsführer der in ihren Bezirken befindlichen Gemeinden darauf neuerdings aufmerkſam zu machen und zu deren pünktlichen Befolgung anzuhalten.

Braunſchweig, den 14ten April 1831.

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 20. Mai 1831.

(9.) Verordnung, die Aufhebung der ermäßigten Passagier-Taxe für Kinder, bei den Postkutschen und Diligencen, betreffend. D. D. Braunschweig, den 11. Mai 1831.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Die Passagier-Taxe, welche der das Postwesen betreffenden Verordnung vom 12ten Februar 1814 beigefügt ist, enthält die Vorschrift, daß Kinder unter fünf Jahren auf dem Postwagen frei fahren, Kinder von fünf bis vierzehn Jahren aber die Hälfte des Postgeldes zahlen sollen.

Da diese Bestimmung der jetzigen Einrichtung der Postkutschen und Diligencen nicht angemessen ist und dieselbe leicht zur Belästigung der übrigen Reisenden führen kann, so wollen Wir hiemit festsetzen, daß in Zukunft für Kinder von jedem Alter, welche auf den Postkutschen und Diligencen von andern Personen mitgenommen werden oder auch allein mit denselben fahren, das volle Postgeld entrichtet werden soll.

Die Postbehörden und Jeder, den es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 11ten Mai 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 31. Mai 1831.

(10.) Circular-Rescript an sämmtliche Gerichte des Landes, die bei bauerrechtlichen Erbtheilungen, insofern Minderjährige bei denselben concurriren, zur Rechtsbeständigkeit des Geschäfts erforderliche landesherrliche Dispensation betreffend.

D. D. Braunschweig, den 13. Mai 1831.

Wilhelm, Herzog ꝛc.

Es ist Uns vorgetragen, daß bei den Gerichten des hiesigen Landes darüber verschiedene Ansichten herrschen:

in welchen Fällen bei bauerrechtlichen Erbtheilungen, insofern Minderjährige bei denselben concurriren, zur Rechtsbeständigkeit des Geschäftes die landesherrliche Dispensation erforderlich sei?

Da es nun für die Contrahenten die erheblichsten Nachtheile herbeiführen kann, wenn bei Erbtheilungen dieser Art nicht nach den richtigen Grundsätzen verfahren wird, so finden Wir Uns veranlasst, auf den Grund des bestehenden Rechtes die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen.

Nach den Grundsätzen des Bauernrechts steht keinem der Miterben die Befugniß zu, behuf der Erbtheilung den meistbietenden Verkauf des Bauerhofes oder der Brinksitzerstelle zu verlangen, sondern die Erben haben nur

das Recht, darauf zu dringen, daß dem Anerben der Hof übergeben und die Abfindung für die übrigen bestimmt werde. Hieraus folgt von selbst, daß bei bauerrechtlichen Erbtheilungen eine landesherrliche Dispensation von dem Gesetze des Verkaufes durch Meistgebot nicht vorkommen könne, wie dieses bereits den Gerichten durch ein Rescript des vormaligen Geheimeraths-Collegii vom 13ten August 1816 eröffnet ist.

Eine landesherrliche Dispensation kann zu der Rechtsbeständigkeit einer solchen Erbtheilung, wie auch bei allen übrigen Rechtsgeschäften, nur dann erforderlich werden, wenn bei derselben von den bestehenden rechtlichen Grundsätzen abgewichen werden soll. Sie ist daher nicht erforderlich, wenn der Hof demjenigen der Erben, welchem das Anerbenrecht zusteht, übergeben und für die übrigen die Abfindung bestimmt wird, mag nun das Anerbenrecht sich auf Vertrag, letztwillige Disposition, Observanz oder einen sonstigen gültigen Rechtstitel gründen, oder mag unter Gleichberechtigten der Anerbe durch das Loos bestimmt werden. Dagegen wird dieselbe in folgenden Fällen nothwendig, nämlich:

1) wenn aus besonderen Gründen es nützlich erachtet wird, daß der Minderjährige, welcher zufolge eines gültigen Rechtstitels der designirte Anerbe ist, das Anerbenrecht aufgeben und sich mit einer Abfindung begnügen soll;

2) wenn bei Gleichberechtigten ein minderjähriger Erbe der Hoffnung durch das Loos das Anerbenrecht zu erlangen entsagt, also wenn unter Gleichberechtigten der künftige Hofbesitzer nicht durch das Loos, sondern durch Uebereinkunft bestimmt wird;

3) endlich, wenn es nicht vollkommen ausgemacht ist, ob nicht einem Minderjährigen, welcher abgefun-

den werden soll, das Anerbenrecht zustehe oder nicht; ein Fall, der z. B. da eintreten kann, wo es im Laufe der Zeit ungewiß geworden ist, ob Majorat oder Minorat oder keins von beiden gelte? — und in welchem es immer rathsam bleibt, zur Vermeidung künftiger Rechtsstreite die landesherrliche Dispensation eventuell zu erwirken.

Sämmtliche Gerichte haben sich bei vorkommenden Fällen genau nach diesen Vorschriften zu achten.

Braunschweig, den 13ten Mai 1831.

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.
№ 11.

Braunschweig, den 7. Juni 1831.

(11.) Circular-Rescript an sämmtliche Gerichte, die Sportelfreiheit der Königl. Hannoverschen Cammer bei den Gerichten der hiesigen Lande, betreffend.

D. D. Braunschweig, den 20sten Mai 1831.

Wilhelm, Herzog ꝛc.

Da, dem Vernehmen nach, die Bestimmungen des landesherrlichen Rescripts vom 18. Juli 1801, nach welchem die Churbraunschweigische, jetzige Königl. Hannoversche Cammer bei den Gerichten der hiesigen Lande, mit Ausnahme der Stempel-, Copial- und Insinuations-Gebühren, die Sportelfreiheit genießt, (Fredersdorff's Promtuarium Th. 7. S. 40) und des Rescripts des Fürstlichen Geheimeraths-Collegii vom 31sten März 1821, nach welchem diese Vereinbarung in Ansehung der später mit dem Königreiche Hannover vereinigten Landestheile in allen Cammersachen gleiche Anwendung

finden soll, von den gedachten Gerichten nicht überall beobachtet werden; so finden Wir Uns veranlaßt, den Letztern diese Vorschriften zur künftigen, genauen Befolgung hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Braunschweig, den 20. Mai 1831.

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 17. Juni 1831.

(12.) Verordnung, die Zusammenberufung der vereinten Landschaft betreffend. D. D. Braunschweig, den 11ten Juni 1831.

Von Gottes Gnaden **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem zufolge der jetzt eingegangenen Berichte, die nach Vorschrift der erneuerten Landschaftsordnung §. 11. und 12. vorzunehmenden Wahlen der zur zweiten Section der Stände gehörigen Deputirten der Städte und der Freisassen statt gefunden haben; so ist nunmehr der Zeitpunkt erschienen, wo Wir, wie es schon längst Unser Wunsch war, eine Bestimmung über die Versammlung der vereinten Stände erlassen können.

Wir haben daher beschlossen, daß ein offener Landtag in Unserer Residenzstadt Braunschweig gehalten werde, und in Erwägung, daß der Mehrzahl der getreuen Stände das Erscheinen auf dem Landtage während der Erndte-Monate und zur Zeit der Herbstbestellung, be-

schwerlich sein würde, bestimmt, daß derselbe am 30sten des nächstkünftigen Monats September eröffnet werde.

Wir vertrauen zu dem bewährten patriotischen Eifer, den uneigennützigen Gesinnungen und den erleuchteten Einsichten der vereinten Stände, daß die hochwichtigen Verhandlungen von Neuem dazu beitragen werden, die Wohlfahrt und das Glück des Landes zu befördern und fester zu begründen.

Braunschweig, den 11ten Juni 1831.

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 17. Juni 1831.

(13.) Verordnung, die gegen das Eindringen der Cholera in die hiesigen Lande zu treffenden allgemeinen Maßregeln betreffend. D. D. Braunschweig, den 17ten Juni 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Die schnellen Fortschritte, welche die unter dem Namen der asiatischen Cholera bekannte Krankheit in der neuesten Zeit gemacht hat, ihr Erscheinen an den östlichen Grenzen des Königreichs Preußen und namentlich in einigen Häfen der Ostsee, fordern Uns dringend auf, diejenigen Maßregeln anzuordnen, von denen sich hoffen lässt, daß sie die Verbreitung des Uebels über die Grenzen des Herzogthums verhüten, oder, wenn dieser Zweck dennoch nicht sollte zu erreichen stehen, die Unterdrückung desselben in den befallenen Ortschaften selbst herbeiführen können. Nachdem die contagiöse Natur der Krankheit außer Zweifel gestellt worden, finden sich die Mittel, ihr entgegen zu treten, um so bestimmter bezeichnet, und je weniger für jetzt von irgend einer Besorgniß vor naher Gefahr die Rede sein kann, da insbesondere die in den benachbarten Staaten angeordneten kräftigen nnd zweckmäßigen Maßregeln so viele

Gewähr für die Erwartung darbieten, daß durch sie die weitere Verbreitung der Krankheit werde verhindert werden, um so sicherer lassen sich die Einrichtungen vollständig treffen, welche zur Verhütung einer jeden möglichen Gefahr nur irgend in Anwendung gebracht werden können. Indem Wir von den sämmtlichen Civil- und Militair-Behörden des Landes die angestrengteste Sorgfalt und Thätigkeit zur Vorbeugung näherer oder fernerer Gefahr erwarten, den sämmtlichen Unterthanen aber die unumgängliche Nothwendigkeit vor Augen legen, überall, wenn die Krankheit in der Nähe der Gränzen oder im Lande selbst sich zeigen sollte, mit gleicher Strenge und ohne Rücksicht auf pecuniäre Interessen einzelner Individuen zu verfahren, indem Wir die Mitwirkung eines Jeden, so weit seine Stellung und seine Kräfte es gestatten, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zieles in Anspruch nehmen, finden Wir, um die Einheit des Verfahrens und die Zweckmäßigkeit der in Anwendung zu bringenden Maßregeln zu sichern, und da insbesondere auch der herannahende Zeitpunct für die Abhaltung der Sommermesse die möglichste Vorsicht um so dringender erforderlich macht, für nöthig, hiemit schon jetzt Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Es soll sofort eine besondere Commission unter der Benennung „Herzogl. Immediat-Commission zur Abwendung der Cholera" zusammentreten, welche sich mit der Ausführung sämmtlicher Maßregeln, die sich auf die Abwendung und Unterdrückung der Cholera beziehen, dergestalt zu beschäftigen hat, daß sie zur Vermeidung jeder Verzögerung nach selbstständig zu fassenden Beschlüssen und unabhängig von dem für die gewöhnliche Verwaltung vorgeschriebenen Geschäftsgange

mit raschen Verfügungen überall einschreitet, wo es die Umstände erfordern.

§. 2.

Dieser Immediat-Commission, welche die erforderlichen Anweisungen unmittelbar von Uns empfängt und Uns allein von den von ihr getroffenen Anordnungen Rechenschaft abzulegen hat, sind zur speciellen Ausführung der von ihr für nöthig erachteten Maßregeln die zu errichtenden Kreis- und District-Commissionen und, so lange diese nicht zusammen getreten sind, sämmtliche Polizeibehörden und Kreisämter, unter Mitwirkung des gesammten Militairs untergeordnet.

§. 3.

Diese Immediat-Commission soll bestehen:

1) Aus einem höhern Staabs-Officiere als Chef,
2) aus zwei Mitgliedern der Landschaft,
3) aus zwei Mitgliedern höherer Administrativ-Behörden,
4) aus einem Mitgliede des Ober-Sanitäts-Collegii,
5) aus einem Mitgliede des hiesigen Stadt-Magistrats,
6) aus einem Physicus.

§. 4.

Die Immediat-Commission hat unverzüglich mit der vorläufigen Organisation der Orts- und District-Commissionen, mit der Ermittelung von Localen zu Contumazanstalten an den Haupt-Zollämtern und mit der eventuellen Bestimmung von Localen zu Hospitälern vorzuschreiten, auch die bei Annäherung der Gefahr zur Sicherung der Grenzen zu treffenden Anordnungen im Voraus zu bestimmen und überhaupt alle die Maßregeln vorzubereiten, welche bei wirklichem Eindringen der Krankheit, zu zweckmäßiger und augenblicklicher Begegnung derselben, erforderlich sind.

§. 5.

Die mehrgedachte Commission hat es sich besonders angelegen sein zu lassen, gemeinnützige Erfahrungen, welche entweder die Verhütung der Ansteckung befördern, oder aber die ärztliche Behandlung und die bei plötzlichen Krankheitsfällen sofort in Anwendung zu bringenden Mittel betreffen, ungesäumt zur öffentlichen Kunde zu bringen, so wie denn auch die der gegewärtigen Verordnung angehängte, auf die Resultate der bisherigen Beobachtungen gegründete und von der Königlich Preußischen obern Medicinal-Behörde erprobt gefundene Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie hiemit zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht wird.

§. 6.

Sobald die Cholera einem Orte bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert, sollen die vorläufig nach §. 4. zu organisirenden Orts- und Districts-Commissionen in Wirksamkeit treten, über deren Umfang, Zusammensetzung und Functionen Wir mittelst einer unverzüglich zu erlassenden Verordnung die weitern Vorschriften ertheilen werden.

§. 7.

Sollte das Erscheinen der Epidemie in einem der benachbarten Staaten die Anwendung von Vorkehrungs-Maßregeln gegen das Einschleppen derselben durch Menschen, Vieh und leblose Gegenstände nothwendig machen, so sollen unverzüglich die an den Hauptzollämtern vorzurichtenden Contumazanstalten (§. 4.) in Wirksamkeit treten, womit eine gänzliche Schließung der Nebenzoll-Aemter und Straßen auf der bedroheten Grenze in Verbindung gesetzt werden wird. Auch über die Ein-

richtung dieser Contumaz-Anstalten soll eine besondere Verordnung die nöthigen Vorschriften unverzüglich ertheilen.

§. 8.

Für jetzt werden alle Polizei-Behörden und Gränzzollbeamten angewiesen, Personen, Waaren und andere Gegenstände, welche von Gegenden kommen, wo notorisch die Cholera herrscht, oder kürzlich geherrscht hat, also namentlich aus Rußland, Polen, Gallizien und den Häfen von Danzig und Riga, zurückzuweisen, wenn nicht durch gehörig documentirte Gesundheitsatteste der benachbarten Staaten dargethan ist, daß sie den Ansteckungsstoff nicht mit sich führen.

Sämmtliche Behörden und Einwohner des Landes haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 17ten Juni 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. Schulz.

Digitized by Google

Anweisung
zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie.

So wie zum Entstehen einer jeden Krankheit eine gewisse Anlage des Körpers zum Erkranken und die Einwirkung äußerer schädlicher Einflüsse erforderlich ist, so ist auch auf der anderen Seite zur Verhütung des Erkrankens und zur Erhaltung der Gesundheit auch erforderlich, jene Anlage und die äußern schädlichen Einflüsse so viel als möglich zu vermeiden.

Es wird daher die Gesundheit ganz besonders erhalten durch eine regelmäßige Lebensweise im weitesten Sinne des Wortes, wobei man auf der einen Seite dadurch, daß man nur angemessenen Einflüssen sich aussetzt, die Kräfte des Körpers vermehrt und somit die Anlage zum Erkranken vermindert und auf der andern Seite durch die Vermeidung der schädlichen Einflüsse den sogenannten Gelegenheits-Ursachen zur Krankheit sich entzieht.

Folgende Regeln sind aber in dieser Hinsicht besonders zu befolgen:

1) Wenn die bisher geführte und bereits zur Gewohnheit gewordene Lebensweise nicht offenbar schädlich und unangemessen war, so nehme man bedeutende Aenderungen derselben nicht plötzlich vor. Schon die bloße Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung neuer ungewohnter Einflüsse, wenn sie auch an sich nicht schädlich sein sollten, kann zum Erkranken Veranlassung geben. Eben so können aber auch für nachtheilig zu haltende Einflüsse durch lange Gewohnheit das Schädliche ihrer Ein-

wirkung verloren haben, und nicht ohne üble Folgen entbehrt werden.

2) Suche man seine geistigen und körperlichen Kräfte innerhalb der Gränzen einer der Gesundheit angemessenen Thätigkeit zu erhalten. Die Einwirkung der Seele auf den Körper ist für die Erhaltung der Gesundheit von großem Einflusse. Eine übermäßige Anstrengung des Geistes setzt die Kräfte des Körpers eben so herab, wie eine mäßige Thätigkeit desselben auch die körperlichen Kräfte zu erhöhen ganz besonders geeignet ist. Nachtheilig wirken daher nicht allein zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten, sondern vorzugsweise auch niederbeugende Gemüthsbewegungen, Angst, Furcht, Traurigkeit, denen man sich daher möglichst zu entziehen suchen muß. Solche Gemüthszustände dagegen, welche mit einer angenehmen Stimmung der Seele verbunden sind, wie Frohsinn, Heiterkeit, Zuversicht ꝛc. vermehren auch die Kräfte des Körpers und machen denselben dadurch zum Erkranken weniger geneigt.

Eben so ist aber auch eine angemessene Thätigkeit des Körpers zur Erhaltung der Gesundheit erforderlich.

Man mache sich daher täglich regelmäßige Bewegung in freier Luft, am besten zu Fuß oder zu Pferde, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Verrichtungen des Körpers befördert werden, besonders aber hat sich tägliche kräftige Bewegung in freier Luft zur Verhütung der Cholera nützlich bewiesen.

3) Nicht weniger wichtig ist eine bestimmte Ordnung in Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bei Tage stört die Gesundheit besonders leicht und begünstigt die Entstehung von Krankheiten, macht auch für jeden Ansteckungsstoff den Körper besonders empfänglich.

4) Von größter Wichtigkeit ist eine sorgfältige Auswahl der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen, als auch

der Getränke, besonders da, wo es auf die Verhütung von solchen Krankheiten ankommt, die, wie die Cholera, hauptsächlich die Verdauungs-Werkzeuge zu ergreifen scheinen, und kommt es hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit, sondern auch auf die Menge der genossenen Nahrungsmittel an. In letzterer Beziehung ist zuvörderst zu bemerken, daß eben sowohl ein Mangel der erforderlichen Speisen und Getränke, als auch, und noch öfter, ein übermäßiger Genuß und Ueberladung des Magens nachtheilig werden kann, indem mannigfache Störungen der Verdauung die unvermeidlichen Folgen davon sind.

Was aber die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, und namentlich zuerst der Speisen betrifft, so sind, insbesondere zur Verhütung der Cholera, zu vermeiden:

alle leicht in Gährung übergehende, säuerliche, wässrige und den Magen und Unterleib erkältende Speisen, wie z. B. rohe, besonders unreife Früchte, Weintrauben, Melonen, Gurken, Kohl, so wie auch schwer verdauliche und sehr fette Speisen, dergleichen Fische, zähe Klöße u. s. w.

Angemessen sind dagegen weiche Fleischspeisen aus Kalbfleisch, Hammelfleisch, Geflügel, Wildprett, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett, und Rindfleisch, wenn es nicht zu hart und zähe ist. Ferner von den vegetabilischen Speisen, die viel mehlige Stoffe enthalten, wie z. B. Reis, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln ꝛc. Es ist auch angemessen, sich bei der Zubereitung und dem Genusse dieser Speisen eines mäßigen Zusatzes von Küchengewürzen zu bedienen, wie z. B. von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln, oder auch Gewürznelken, Zimmet, Ingber, Muscaten-Nüssen ꝛc.

Von den Getränken aber sind eben so alle diejenigen zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungs-Werkzeuge beschweren, wie z. B. nicht gehörig ausgegohrenes oder schon säuerlich gewordenes Bier,

saure Milch, den Barsez und Quasz der Polen ꝛc. Besonders nachtheilig aber wird der übermäßige Genuß von geistigen Getränken. Der Körper wird namentlich für die Cholera durch nichts mehr empfänglich gemacht, als durch die Trunksucht.

Dagegen ist aber der mäßige Genuß von etwas gutem Weine (Franzwein, Medoc, altem herben Ungarwein) oder auch bei stattfindender Gewohnheit von einer geringen Quantität Branntewein, der mit Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen oder Wachholderbeeren bereitet ist, allerdings nützlich, nur muß hierbei das gehörige Maaß nicht überschritten und keine Erhitzung und Ueberreizung, sondern nur das Gefühl einer angenehmen Erfrischung und Erregung bewirkt werden; die hierzu erforderliche Quantität hängt daher gänzlich von der bisherigen Gewohnheit des Menschen ab.

5) Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Bekleidung des Körpers, durch welche, besonders zur Verhütung der Cholera, jede Verkältung, namentlich des Unterleibes, vermieden werden muß. Man unterhalte, wo möglich, eine fortwährende gelinde Ausdünstung des Körpers und trage zu dem Ende unmittelbar auf dem Leibe eine Flanellkleidung, oder versehe wenigstens den Unterleib mit einer wollenen Binde, halte zugleich die Füße recht warm und verwahre sie vor Feuchtigkeit.

Auch ist es zur Erhaltung einer mäßigen Ausdünstung angemessen, von Zeit zu Zeit ein warmes Wasserbad, oder, wenn man daran gewöhnt sein sollte, ein russisches Dampfbad zu nehmen. Vorzüglich vermeide man aber jeden plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme, halte sich besonders des Nachts warm, schlafe nicht im Freien und gehe nicht aus, ohne sich vorher gehörig warm angekleidet zu haben.

6) So wie zur Verhütung der meisten ansteckenden

Krankheiten, so ist auch zur Verhütung der Cholera die sorgfältigste Erhaltung der Reinlichkeit, nicht nur des Körpers selbst, sondern auch seiner Umgebungen erforderlich. In dieser Hinsicht sorge man durch tägliches Oeffnen der Fenster für hinreichende Erneuerung der Luft in den Zimmern, und entferne aus denselben alles, was durch nachtheilige Ausdünstungen die Luft verunreinigen könnte.

Bei in der Nähe herrschender Krankheit können auch von Zeit zu Zeit in den Zimmern auf die weiter unten angegebene Weise salpetersaure oder Chlor-Räucherungen vorgenommen werden, letztere, nachdem die Zimmer von ihren Bewohnern verlassen worden sind. Weniger nützlich sind Räucherungen mit Weinessig, welche man in einer Schaale über dem Lampenfeuer im Kochen erhalten, oder womit man die Wände und den Fußboden besprengen kann.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers sind ebenfalls von Zeit zu Zeit genommene warme, besonders Seifenbäder zu empfehlen, wobei jedoch jede Verkältung sorgfältig vermieden werden muß. Oefterer Wechsel der Leibwäsche, ebenfalls mit Vermeidung jeder Erkältung, so wie Reinlichkeit in Ansehung des Bettzeuges, ist gleichfalls anzurathen. Frische, feuchte Leib- und Bettwäsche darf nicht genommen werden.

7) Durch Ausschweifungen jeder Art wird die Anlage zum Erkranken überhaupt vermehrt, und vorzüglich die Fähigkeit, von ansteckenden Krankheiten befallen zu werden, vergrößert. Man vermeide sie daher während einer herrschenden Cholera-Epidemie auf das allersorgfältigste, und führe in jeder Hinsicht eine möglichst regelmäßige Lebensweise.

8) Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei der Cholera die Ansteckung bewirkt werden kann, theils durch unmittelbare Berührung der Kranken selbst, oder der dieselben

zunächst umgebenden Luftschicht, ihres Athems und der Ausdünstung ihrer Haut oder ihrer Ausleerungen, theils durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten, mit welchen sie einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind.

Auch ist hierbei noch zu bemerken, daß das Ansteckungsvermögen bei den bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fortdauert, und daß eben so auch der an den Kleidungsstücken ꝛc. haftende Ansteckungsstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu erhalten scheint, wenn er nicht früher durch die geeigneten Mittel zerstört worden ist.

Das sicherste Mittel daher, um sich vor der Ansteckung zu sichern, besteht darin, die Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden. Diejenigen Personen jedoch, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich derselben zu exponiren, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter, Seelsorger ꝛc., müssen sich durch die Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes zu schützen suchen.

a) Man verbanne alle Furcht vor der Ansteckung, indem man der einem Jeden auferlegten Pflicht eingedenk ist, die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Betracht zu ziehen, wenn dadurch die Rettung unsers Nächsten möglich wird. Der Muth und die Zuversicht, welche hiedurch erzeugt werden, vermindern sehr die Gefahr der Ansteckung.

b) Man begebe sich zu den Kranken niemals, wenn man noch nüchtern ist, sondern genieße, wenn der vom Berufe geforderte Besuch früh Morgens oder des Nachts

geschehen muss, zuvor etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und wenn man es gewohnt ist, auch etwas gewürzhaft Spirituöses, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte Tinctur mit Branntewein verdünnt, wie z. B. Pomeranzen-Tinctur, Kalmus-Tinctur, Magenelixir ꝛc. Besonders zu empfehlen ist zu diesem Behufe folgende Tinctur; man nehme: Wermuth, Pomeranzen-Schaalen, Angelika-Wurzel, Ingber, von jedem ein Loth; Gewürznelken 2 Quentchen. Diese Ingredienzen werden klein gestoßen und geschnitten und hierauf mit 3 Pfund des stärksten Weingeistes übergossen.

Man lässt das Ganze eine Zeitlang (1 bis 3 Tage) in einem verschlossenen Gefäße stehen, seihet die Flüssigkeit gehörig ab und bewahrt diese zum Gebrauche auf. Man vermischt davon 4 bis 6 Loth mit einem Quart Kümmel-Branntewein und genießt von dieser Mischung, ehe man sich zum Kranken begiebt, nach Maaßgabe der Statt findenden Gewöhnung an geistige Getränke, ein paar Theelöffel oder 1 bis 2 Esslöffel voll.

c) Eben so besuche man die Kranken auch nicht, wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht vorher durchwacht hat, wenn man berauscht oder sehr erhitzt oder durchfroren sein sollte, und wenn man kurz zuvor heftige Gemüthsbewegungen gehabt hat.

d) Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken, und vermeide jede überflüssige Berührung derselben. Aerzte, Wundärzte, Prediger u. s. w., welche häufig bei den Kranken sein müssen, können dabei über ihre gewöhnliche Kleidung, welche, aus Wolle oder Baumwolle und dergleichen bestehend, den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und an sich behält, und deshalb sowohl ihnen als andern leichter gefährlich werden kann, einen Mantel von Wachstaffent oder Wachsleinwand ziehen, den sie, nachdem sie den Kranken verlassen, ablegen und lüften lassen.

e) Besonders vermeide man es, sich unmittelbar und in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken, so wie dem aus den eben geöffneten Betten aufsteigenden Dunste auszusetzen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelösetem Chlorkalke oder starkem aromatischen Essig bei sich tragen, und daran öfters riechen; so wie es auch für diejenigen, welche daran gewöhnt sind, nützlich sein kann, während des Krankenbesuchs Taback zu rauchen und dabei öfters auszuspeien, wogegen der Gebrauch des Schnupftabacks während des Krankenbesuches nicht zu rathen ist.

f) Man sorge dafür, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben finde, welches am sichersten durch häufiges Oeffnen der Fenster oder Thüren, unter Umständen selbst durch beständiges Offenstehenlassen derselben, und durch Verhütung des Zusammenliegens einer zu großen Anzahl von Kranken in einem beschränkten Raume bewirkt wird.

In den Privatwohnungen lasse man, ehe man die Krankenzimmer betritt, besonders wenn sie niedrig, eng und unreinlich gehalten sein sollten, einige Zeitlang Fenster oder Thüren öffnen. Zu gleichem Zwecke dienen die Räucherungen mit salpetersauren oder Chlordämpfen.

Zur Bereitung der ersteren schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige, Dämpfe entwickeln.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen neun Theile gepulvertes Kochsalz, acht Theile pulverisirten Braunstein und sechszehn bis achtzehn Theile

konzentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth auf ein Pfund Wasser) besprengen. Es darf jedoch die Entwickelung des Chlorgases in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, die von den Bewohnern zur Zeit verlassen worden sind, und jedenfalls nicht bis zu dem Grade gesteigert werden, daß dadurch das Athmen erschwert, Husten veranlasst, und die Lungen angegriffen werden.

g) Man sorge ferner dafür, daß auch in jeder andern Beziehung die größte Reinlichkeit in den Krankenzimmern beobachtet werde. Alles, was die Luft in denselben verunreinigen, oder woran der Ansteckungsstoff haften und wodurch er weiter verbreitet werden könnte, alle überflüssigen Kleidungsstücke, schmutzige Wäsche, Betten u.s.w., besonders aber die Ausleerungen der Kranken, müssen sorgfältig aus denselben entfernt und letztere in eine abgelegene tiefe Grube verschüttet werden. Die Gefäße, in denen sie aufgefangen sind, müssen täglich mehreremal sorgfältig ausgewaschen werden.

h) Unmittelbar nachdem man die Kranken verlassen hat, ist es nützlich, sich die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theil Wasser), und das Gesicht mit kaltem Wasser zu waschen, sich den Mund auszuspühlen, die Nase auszuschnauben und die Haare auszukämmen, welche zugleich kurz abgeschnitten zu tragen, rathsam ist. Auch wechsele man öfters die Kleider und lasse die in den Krankenzimmern getragenen im Freien auslüften und von Zeit zu Zeit mit

Chlordämpfen durchräuchern. Man nehme wöchentlich ein — oder mehrere Male ein warmes Bad, und mache sich öfters kräftige Bewegung in freier Luft.

i) Leichendiener und Todtengräber müssen die Berührung der an der Cholera Verstorbenen durchaus vermeiden; — wenn aber eine Berührung Statt gefunden haben sollte, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlorkalk abwaschen.

9) Bei Jedem, an welchem sich Krankheitserscheinungen zeigen, welche den Verdacht einer Statt gehabten Ansteckung erregen, muß, ohne vorhergegangene Versuche durch sogenannte Hausmittel, sogleich die Hülfe eines Arztes in Anspruch genommen werden.

Das wirkliche Vorhandensein der Krankheit wird aber an folgenden Erscheinungen erkannt:

Bisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, einer innern Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, einem Gefühle von Schwäche, einer Neigung zu, gewöhnlich kalten, Schweißen, einem faden, bisweilen sauren Geschmacke und einem Kollern im Unterleibe, worauf sich, nach gewöhnlich vorhergegangener Verstopfung, ein flüssiger Stuhlgang einstellt, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt und äußerst rasch und leicht eine gelblich weiße wässrige Flüssigkeit ausleert; hiermit ist ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend, mit Angst und Schwindel verbunden. Besonders groß ist gewöhnlich die Angst, die der eines Menschen gleich kommt, welcher zu ersticken Gefahr läuft.

Zugleich werden die äußeren Sinne stumpf, das Auge sieht schwächer und verliert seine natürliche Lebendig-

keit, seinen gewöhnlichen Ausdruck; auch das Gehör nimmt ab, und ebenso der Gefühls-, Geruchs- und Geschmacks-Sinn.

Die ganze Hautoberfläche ist kalt und trocken, bisweilen aber auch feucht anzufühlen. Das Athmen geschieht seltener und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen.

Nach diesen Vorboten, die eine kürzere oder längere Zeit andauern können, nicht selten aber auch ganz fehlen, entstehen heftige bis zur Ohnmacht sich steigernde Anfälle von Schwindel, und zugleich ein heftiges Erbrechen einer weißlichen, bisweilen mit weißgrauen Flocken gemischten Flüssigkeit, von Eckel erregendem faden Geruche.

Gleichzeitig mit dem Erbrechen finden Ausleerungen einer Flüssigkeit derselben Art nach unten statt. Die Quantität des, auf beide Weise Ausgeleerten ist in der Regel sehr bedeutend und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichsam die Flüssigkeit aus Munde und After, oder sie stürzt aus denselben mit Heftigkeit heraus. In manchen Fällen, die eine eigenthümliche Art der Cholera darzustellen scheinen, fehlt jedoch Brechen und Durchfall gänzlich, oder es ist nur eine unbedeutende Uebelkeit oder ein geringes und seltenes Würgen zugegen. — Die anfangs periodische Beklemmung in der Herzgrube wird jetzt anhaltend, so wie auch die furchtbare Angst, welche nur auf Secunden durch das Erbrechen erleichtert wird. Häufig werden auch die Weichen empfindlich gegen äußern Druck, welcher zugleich die Angst und die Neigung zum Erbrechen vermehrt. Dem oft alle Paar Minuten wiederkehrenden Erbrechen geht immer ein stärkerer Schwindel vorher. Der Durst ist unlöschbar und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken.

Die Urinabsonderung ist unterdrückt, und der endlich abfließende Urin zu Zeiten mit dunkelm Blute vermischt.

Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein gefleckt=es bläuliches Ansehen; an den Fingern zieht sich die Haut in eigenthümliche Falten zusammen, die oberflächlichen Blut=adern werden leer, der Puls wird oft innerhalb ein Paar Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz verschwindet; die Au=gen fallen ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche, die Zunge wird kalt und blaß, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein und das ganze Gesicht wird, so wie der Umfang des ganzen Körpers, kleiner.

Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher, oder liegt auf dem Rücken mit emporgehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält. Die Sinnes=werkzeuge werden noch unfähiger, ihrer Verrichtung vorzu=stehen, es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hin=eingezogen werden. Zur größesten Pein gereichen aber dem Kranken die furchtbarsten Starrkrämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den untern, und vorzugsweise in den Waden; sie treten bisweilen gleich anfangs, bisweilen erst später, und öfters mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe abwechselnd ein, in manchen Fällen fehlen sie jedoch ganz. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar; das Athmen geht schwerer bald langsamer, bald schneller von Statten und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, das aus der Ader gelassene Blut pechschwarz und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei. Unter diesen Zufäl=len kann der Kranke schon nach Verlauf von 4, 8 bis 12 Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schmelzenden Schweißen in den Tod übergeht, nach=

dem Krämpfe und Erbrechen nachgelaſſen haben, und aus der geöffneten Ader kein Blut mehr gefloſſen iſt; oder der Tod erfolgt unter den heftigſten Starrkrämpfen aller Muskeln, wobei außer dieſen jedes andere Lebenszeichen bereits verſchwunden iſt.

Zuweilen geſellen ſich auch noch andere lebensgefährliche Zufälle, als: Irrereden, Entzündungen des Gehirns, des Unterleibes u. ſ. w. hinzu und geben dadurch der Krankheit, ſelbſt beim langſamern und ſpätern Verlaufe derſelben, ein um deſto fürchterlicheres Anſehen. Nichtsdeſtoweniger kann ſelbſt in dieſen Fällen durch eine zeitig genug geſuchte und zweckmäßig eingeleitete ärztliche Behandlung das Leben des, ohne dieſe faſt immer hoffnungslos verlornen, Kranken noch gerettet und derſelbe vollkommen wieder hergeſtellt werden. Eine Aufforderung mehr, in jedem Falle, wo die erſten Spuren der Krankheit ſich zeigen, ohne allen Zeitverluſt den Beiſtand des Arztes zu uchen.

Verzeichniß

einiger Arzneikörper, von welchen bei der epidemiſchen Brechruhr (cholera morbus) Gebrauch gemacht wird.

Aether phosphoratus,
Alumen,
Blutegel,
Braunstein,
Calomel,
Campher,
Cantharidenpflaster,
Chlorkalk,
Essig, (ſtarker)
Flores arnicae,
— chamomillae,
— sambuci,
Herba menthae melissae,
— — crispae,
— — piperitae,
Liquor anodynus Hoffmannii,
Magnesia muriatica,
Opium,
Oleum cajeput,
— menthae piperitae,
— ricini,
Radices valerianae,
Rheum moscov.,
Salep,
Salmiacgeist,
Salpetersäure,
Salzsäure,
Schwefel,
Schwefelsäure,
Senfmehl,
Tinctura opii crocata,
— rhei aquosa,
Theriac,
Zimmt.

Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 21. Juni 1831.

(14.) Verordnung über das bei der Annäherung der Cholera oder bei dem Ausbruche derselben in dem Herzogthume Braunschweig zu beobachtende Verfahren. D. D. Braunschweig, den 17ten Juni 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem Wir in Unserer Verordnung vom heutigen Tage die Maßregeln zu erkennen gegeben haben, welche Wir, um das Eindringen der Cholera zu verhüten, im Allgemeinen für nöthig erachtet haben, wollen Wir nun auch für den Fall, daß die gedachte Epidemie den Grenzen des hiesigen Landes sich nähern oder innerhalb desselben zum Ausbruche kommen sollte, die nöthigen speciellen Vorschriften ertheilen, theils um dem weitern Eindringen vorzubeugen, theils um im Falle eines wirklichen Ausbruches die zweckmäßigste Hülfe zu gewähren, die weitere Verbreitung des Contagiums zu verhindern und dessen Vernichtung zu bewirken, weshalb Wir Folgendes verordnen:

I. Anordnungen für den Fall, daß die Cholera einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von 10 Meilen sich nähert.

§. 1.

In einem solchen Falle sind die Ortschaften, welche

sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit inficirten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen, und es werden zu dem Behufe besondere Commissionen, sowohl für jede einzelne Ortschaft, als auch für ganze Kreise gebildet.

§. 2.

Die erstern, oder die Orts-Commissionen bestehen in der Regel aus den die Polizei in dem Orte verwaltenden Officianten oder deren Vorstande und aus einem Arzte oder unter der Aufsicht des betreffenden Physicus, einem Wundarzte; indessen bleibt es dem Ermessen der Immediat-Commission überlassen, bei der vorzunehmenden allgemeinen Organisation der Orts-Commissionen hierunter die ihr zweckmäßig scheinende Abänderung zu treffen.

Befindet sich ein Physicus, oder überhaupt eine im Staatsdienste stehende Medicinal-Person an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden Functionen verpflichtet. Ist dies nicht der Fall, so muß von den sonst im Orte wohnhaften Aerzten oder Wundärzten einer dazu ausgewählt werden; befindet sich aber keine Medicinal-Person im Orte, so ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft zu verpflichten. Ist einer Medicinal-Person die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich, um die betreffenden Geschäfte mit dem Vorsteher der Orts-Commission zu besorgen, nach den verschiedenen Ortschaften des ihr überwiesenen Kreises zu begeben, weshalb auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist. An größeren Orten sind mehrere Commissionen zu bilden, jene sind daher in

mehrere Bezirke einzutheilen und diese an die einzelnen Commissarien zu überweisen.

Jeder Arzt und Wundarzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sei welches es wolle, kann einen Aufschub hiebei entschuldigen.

§. 3.

Für eine jede der sechs Oberhauptmannschaften wird eine Districts-Commission gebildet, welche die Aufsicht über die zu dem Umfange derselben gehörenden Orts-Commissionen zu führen und erforderlichen Falles ihnen die nöthigen Vorschriften zu ertheilen hat.

Die Bildung dieser Districts-Commissionen liegt der Immediat-Commission ob, welche ihre desfallsigen Vorschläge bei Uns zu weiterer Bestimmung einzureichen hat; in jedem Falle aber ist ein Kreis-Physicus zum Mitgliede derselben zu ernennen.

In den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel stehen die Orts-Commissionen unmittelbar unter der Controle der Immediat-Commission.

Behufs der Controle der einzelnen Orts-Commissionen haben die Mitglieder der Districts-Commission von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften zu bereisen und sich von der pünktlichen Erfüllung der den einzelnen Commissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 4.

Die Commissionen in den einzelnen Orten haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maßregeln erforderlich sein möchte, theils mit unablässiger Aufmerksamkeit über den Gesundheitszustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Commission,

um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen.

§. 5.

Damit die Commission fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheitszustand ihres Orts in Kenntniß bleibe, hat

a) dieselbe, besonders die dazu gehörende Medicinal-Person, sich durch häufig anzustellende persönliche Nachforschungen von dem Gesundheitszustande der Einwohner genau zu unterrichten, und besonders auf jeden vorkommenden Erkrankungsfall ein wachsames Auge zu haben. Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese zu verpflichten, täglich in der Stunde, in welcher die Commission zusammentritt, dieser persönlich, oder im Behinderungsfalle schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was ihnen sonst etwa über den Gesundheitszustand der Einwohner bekannt geworden ist, Bericht zu erstatten.

b) Sämmtliche Hausbesitzer und Familien-Vorsteher sind unter Androhung von Strafen aufzufordern, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefalle sofort Anzeige zu machen, damit die erforderliche ärztliche Untersuchung deshalb vorgenommen werden könne.

c) Kein Todter darf an dem Orte begraben werden, bevor er von einem zu der Commission gehörenden Arzte besichtigt ist, und von diesem genaue Erkundigungen über den Verlauf der stattgefundenen Krankheit und die Todesursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der Begräbnissschein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

§. 6.

Die Einwohner sind auf die Gefahren des Verkehrs mit den Bewohnern inficirter Gegenden aufmerksam zu machen, und ist dieser überdies auf das Strengste zu untersagen.

§. 7.

Die mit Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die gegen das Eindringen der Cholera in die hiesigen Lande zu treffenden allgemeinen Maßregeln erschienene Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie ist zur Kenntniß der Einwohner zu bringen und sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise danach einzurichten und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann.

§. 8.

Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre Gesundheits-Atteste, oder durch ihre Pässe nachweisen können, daß sie entweder, wenn sie aus dem inficirten Lande kommen, die vorschriftsmäßige Contumaz an der Grenze überstanden haben, oder aus einer diesseitigen, von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen der Krankheit verdächtigen Ort passirt haben. Reisende ohne dergleichen Zeugnisse oder Pässe dürfen in den Wirthshäusern, so wie auch von den Einwohnern des Ortes, in ihren Wohnungen nicht aufgenommen werden, sondern sind als verdächtig der Commission anzuzeigen, und von dieser unter Contumaz zu setzen.

§. 9.

Die Orts-Commissionen haben über den Gesundheitszustand der Einwohner, so wie überhaupt über die

Lage der Sache an ihrem Orte wöchentlich ein oder mehrere Male und bei größer werdender Gefahr täglich an die ihnen vorgesetzte Behörde, mithin entweder unmittelbar an die Immediat-Commission, oder an die Districts-Commissionen zu berichten. Diese theilt die eingegangenen Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, sofort der Immediat-Commission mit, von welcher sie an Uns gelangen.

II. Anordnungen für den Fall des wirklich Statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

§. 10.

Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Orts-Commission hievon der ihr zunächst vorgesetzten Behörde, mithin der Districts- und resp. Immediat-Commission, unverzüglich Anzeige zu machen. Diese hat nach dem Eingange der desfallsigen Berichte diese sofort an die Immediat-Commission zu befördern, welche Uns weitere Anzeige machen wird, gleichzeitig aber den benachbarten Districts-Commissionen von dem bei ihr Statt gefundenen Ausbruche der Cholera Mittheilung zu machen und sich dabei der Stafetten und reitenden Boten zu bedienen.

§. 11.

Die Orts-Commission hat, unter Berücksichtigung der bereits ertheilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zur Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zur Commission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protokoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wie vielten Tage

der Contumacirung, Namen der Genesenen, der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dieses Protokoll wird von 3 zu 3 Tagen durch Vermittelung der Kreis-Commission an die Immediat-Commission zur weitern Veranlassung eingesandt.

§. 12.

Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, alle ihre überflüssigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Effecten, besonders giftfangende Gegenstände, in Koffern oder Kisten wohl zu verpacken, die dann amtlich von der Ortscommission zu versiegeln und erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit wieder zu eröffnen sind, um auf solche Weise eines Theils dem Contagium so viel als möglich diejenigen Gegenstände zu entziehen, an denen es haften könnte, andern Theils auch deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen.

§. 13.

Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst isolirt und luftig gelegene Hospitäler einzurichten, und mit allem Erforderlichen zu versehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der einer solchen Hospital-Verpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist.

§. 14.

Zugleich sind für diese Hospitäler die erforderlichen Aerzte, so wie das nöthige Verwaltungs-Personal und eine hinreichende Anzahl von Reinigungs-Dienern, die zugleich als Krankenwärter dienen müssen, anzustellen.

§. 15.

In diesen Hospitälern sind alle Kranke aufzunehmen, deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige

Absonderung der Kranken bewerkstelligt werden könnte. Die mit einer hinreichend geräumigen Wohnung versehenen Kranken können dagegen in ihren Wohnungen bleiben, und sich auch ihren eigenen Arzt wählen, jedoch müssen für dieselben ebenfalls unter der Aufsicht der Commission stehende Reinigungsdiener angenommen werden, die ihnen im Erkrankungsfalle auf ihre Kosten beigegeben werden können, sobald sie es wünschen, und es der mit der medicinisch-polizeilichen Aufsicht in dem betreffenden Bezirke beauftragte Commissions-Arzt, welchem die Controle des Verfahrens in medicinisch-polizeilicher Hinsicht auch bei diesen in ihren Wohnungen bleibenden Kranken obliegt, für erforderlich hält.

§. 16.

Damit die nöthigen Arzneien überall sofort zur Disposition stehen, ist eine angemessene Menge der in dem beiliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Arzneien an solchen Orten, in denen sich keine Apotheke befindet, jederzeit vorräthig zu halten.

§. 17.

Ist erwiesener Maßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist sogleich die Sperrung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, zu bewirken. Diese Sperrung geschieht durch um das Haus gestellte Wachen auf solche Weise, daß jede Communication der Einwohner des Hauses mit den übrigen Einwohnern des Ortes auf eine zuverlässige Weise verhindert wird. Durch ein um das Haus hergezogenes Seil ist die Grenze des abgesperrten Raumes zu bezeichnen.

§. 18.

Bei größerer Gefahr und zu befürchtender weitern Verbreitung der Krankheit ist sofort eine Sperrung des Ortes zu bewirken, und zu diesem Behufe eine hinreichende Anzahl von Militair in Bereitschaft zu halten.

Es tritt sodann der dasselbe kommandirende Officier als Mitglied zu der an dem Orte befindlichen Commission hinzu.

§. 19.

Außerdem ist zu dem weiter unten angegebenen Behufe besonders zur Besorgung der für die abgesperrten Bewohner erforderlichen Bedürfnisse eine hinreichende Anzahl von (nicht exponirten) Gassen-Dienern zu bestellen.

§. 20.

Jede Entfremdung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das Sorgfältigste verhütet werden. Hunde, Katzen und andere Thiere der Art müssen getödtet, und dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung dienen muß, die Flügel kurz abgestutzt werden.

§. 21.

Der zur Commission gehörende Arzt, oder wenn mehrere derselben attachirt sind, der für diesen Bezirk bestimmte, hat sodann zu erwägen, ob der Kranke, wenn er es wünscht, in seiner Wohnung verbleiben kann oder nicht, welches erstere in dem Fall kein Bedenken hat, wenn der Kranke eine so geräumige Wohnung besitzt, daß er gehörig abgesondert, und wo möglich nach erfolgter Genesung sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Locale die erforderliche Contumaz vollbringen kann. Der Kranke kann sich dann zwar seinen Arzt wählen, allein einer der Commissions-Aerzte hat über das Verfahren in medicinisch-polizeilicher Hinsicht die Aufsicht zu führen, und dem Kranken erforderlichen Falls einen der öffentlichen Reinigungsdiener beizugeben. Können aber die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so muß der Arzt den Kranken zur Aufnahme ins Hospital zu be-

wegen suchen, und ihn durch die hierzu bestimmten Reinigungsdiener dorthin bringen lassen.

§. 22.

Sobald der erste Cholera-Kranke in das Hospital aufgenommen ist, muß solches auf das Strengste abgesperrt werden.

§. 23.

Eben so ist auch das Wohnhaus des Kranken, obschon er nach dem Hospital gebracht worden ist, nichts desto weniger abzusperren und in Contumaz zu setzen, und sind diejenigen Bewohner desselben, die sich etwa schon daraus entfernt haben sollten, wiederum aufzusuchen und mit abzusperren.

§. 24.

Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verstorben sein, und man erst nach seinem Tode das Vorhandengewesensein der Cholera erkennen, so muß das Haus, in welchem der Kranke sich befunden, mit den Bewohnern desselben ebenfalls abgesperrt und demnächst vorschriftsmäßig gereinigt, der Verstorbene aber auf die weiter unten angegebene Weise begraben werden.

§. 25.

Den in ihren Häusern abgesperrten Personen sind die für sie erforderlichen Bedürfnisse, durch die zu diesem Behufe von Seiten der Commission angenommenen nicht exponirten Gassen-Diener, zu besorgen, und rastellmäßig, d. h. mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zu zahlende Geld vor seiner Empfangnahme durch Essig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauses arm, so müssen ihnen ihre Bedürfnisse vorläufig auf Kosten der Kommune geliefert werden.

§. 26.

Liegen den Bewohnern abgesperrter Häuser Geschäfte

ob, welche ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, so muß für die Besorgung derselben durch Andere von Seiten der Kommune Sorge getragen werden.

§. 27.

Sollte die Cholera in mehreren einzelnen, von einander entfernt gelegenen Häusern ausbrechen, so ist jedes derselben einzeln auf die angegebene Weise abzusperren. Wenn aber in mehreren, neben einander befindlichen Häusern die Krankheit ausgebrochen sein sollte, so sind dieselben einer gemeinschaftlichen Absperrung zu unterwerfen, und auf solche Weise demnach ganze Stadt- oder Orts-Viertel abzusperren.

§. 28.

Unter diesen gefährlichen Umständen (§. 18) ist außerdem noch der ganze Ort mit einer zweiten Sperrungs-Linie zu umgeben, und auf ähnliche Weise ist bei weiterer Verbreitung der Krankheit mit der Absperrung ganzer Districte zu verfahren, wobei zur Unterstützung des Militair-Cordons natürliche Hindernisse, wie z. B. Gräben, Verhaue, Umzäunungen und dergleichen zu Hülfe zu nehmen sind.

§. 29.

Für die Cordonsmannschaft müssen in angemessenen Entfernungen Hütten erbaut, und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, und überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Communication zwischen den abgesperrten Ortschaften und der Umgegend verhindern können. — Wie gegen die Uebertreter der Cordonslinie verfahren werden soll, darüber wird die Immediat-Commission das Militair mit weiterer Instruction versehen.

§. 30.

Wenn nicht bloß einzelne Häuser, sondern ganze Oerter und zwar mit Ausschluß der umliegenden Gegend abgesperrt sind, so muß, im Fall es nur kleinere Oerter, Dörfer oder Flecken sind, an der Cordons-Linie ein Rastell errichtet werden, um den erforderlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln, für die Bewohner des Orts ohne gegenseitige Vermischung möglich zu machen. Ist die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen, so bedarf es eines solchen Rastells nicht.

Haben aber größere Städte cernirt werden müssen, in denen die einzelnen inficirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, so muß außer einen oder mehreren Rastellen, auch noch eine Contumaz-Anstalt an der Sperrungs-Linie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen. Der Rastelle bedarf es übrigens auch in diesem Falle alsdann nicht, wenn nicht die Stadt allein cernirt, sondern auch die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen sein sollte, so, daß die Einwohner ihre Lebensmittel in hinreichender Menge aus derselben erhalten können.

§. 31.

Ein Rastell besteht aus einem hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gesunden Lande zu gelegene für dessen Bewohner, deren andere an der Seite des abgesperrten Orts befindliche für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten Statt findenden Verkehr die Aufsicht führenden Contumaz-Beamten sich befinden.

Die durch diese Rastelle hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft,

und sodann unter Aufsicht der Polizei an die Bewohner des Orts im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinausgehende Geld muß zuvor in dem mittleren Raume des Rastelles, von dem daselbst aufgestellten Reinigungs-Dienern, mit Essig abgewaschen, und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß außerdem in den Rastellen ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämmtliche, aus dem abgesperrten Orte abzusendende Briefe auf die in der zu erlassenden Anweisung zu dem Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Weise mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Das für ein jedes Rastell erforderliche Personal besteht aus einem Rastell-Aufseher und mehreren Reinigungs-Dienern.

§. 32.

Die an der Sperrungs-Linie zu errichtenden Contumaz-Anstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine 20tägige Contumaz vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effecten, in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt der zu publicirenden Desinfections-Reglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollbrachte Contumaz zu versehen.

Das zur Verwaltung dieser Contumaz-Anstalten erforderliche Personal besteht aus einem Officier, einem Arzte und einem besonders hierzu zu beauftragenden Polizei- oder Zoll-Beamten, nebst einer angemessenen Anzahl von Reinigungs-Dienern, welche etwa, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

§. 33.

Während nun auf die vorgedachte Weise die wirklich

Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Häusersperre von den übrigen Einwohnern desselben Ortes, und diese wieder von den gesunden und unverdächtigen Bewohnern der Umgegend durch die äußere Sperrungslinie getrennt sind, ist es zugleich erforderlich, fortwährend solche Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weiteren Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erforderlich, daß sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes täglich von den dazu verpflichteten Commissions-Aerzten in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Von dem Ergebniß haben die Aerzte täglich der vorgesetzten Commission Bericht zu erstatten, die sogleich die Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken zu veranlassen hat.

§. 34.

Alle öffentlichen Oerter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen Statt zu finden pflegen, namentlich die Kirchen, Schulen, Theater, Wirthshäuser u. s. w. müssen geschlossen werden.

§. 35.

An denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse verkauft werden, z. B. bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern, Kastellen u. s. w., müssen Wachen aufgestellt werden, um den gleichzeitigen Andrang und die zur Uebertragung des Contagiums Veranlassung gebende Berührung mehrerer Menschen zu verhüten, so wie auch überhaupt die Polizei den Verkauf der Lebensmittel unter Aufsicht zu nehmen, und für die Herbeischaffung eines hinlänglichen Vorraths derselben Sorge zu tragen hat.

§. 36.

Sollte dessenungeachtet die Krankheit fortwährend weiter um sich greifen, und eine immer größere und allge-

meinere Gefahr der Ansteckung entstehen, so könnte es erforderlich werden, eine allgemeine Haus-Contumaz einzuführen.

Hierbei würde Niemanden, ohne besondere von der Orts-Commission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß, gestattet sein, seine Wohnung zu verlassen, und müssten, um dieß zu verhüten, auf sämmtlichen Straßen des Orts Wachen ausgestellt werden.

Die täglichen Bedürfnisse würden unter diesen Umständen den Einwohnern durch die zu diesem Behufe alsdann in den verschiedenen Straßen des Ortes vertheilten Gassen-Diener besorgt werden müssen.

§. 37.

Während aber die von der Cholera Befallenen und in ihren Häusern verbliebenen Kranken daselbst entweder von ihren eigenen oder von den zur Commission gehörenden Aerzten behandelt werden, ist, wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier für die größte Reinlichkeit, die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondre der Ausleerungen der Kranken, und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können außerdem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich salpetersaure Räucherungen vorgenommen werden.

§. 38.

Zur Bereitung dieser salpetersauren Räucherungen schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth pulverisirten Salpeter und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, welche sich bald im ganzen Zimmer verbreiten.

Die Anwendung von Hitze ist hierbei nicht erforderlich, so wie es auch nicht rathsam ist, eine größere Menge, als die angegebene, in einem Gefäße zusammen zu mischen.

Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

§. 39.

Ueber die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebenen Reinigungs-Diener, haben die zu der Commission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten.

§. 40.

Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, so viel als möglich diejenigen Cholera-Kranken gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Mangels an Raum, nicht wohl verbleiben können, und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen Hospital-Polizei auf das Genaueste zu befolgen.

§. 41.

Nach erfolgter Genesung müssen die Krankgewesenen noch einer 20tägigen Contumaz unterworfen werden.

Zu diesem Ende müssen für die in den Hospitälern gewesenen Kranken in der Nähe dieser letzteren eigene Contumaz-Gebäude eingerichtet werden, welche mit einem Aufseher und dem erforderlichen Diener-Personale zu versehen und durch Militair auf das Genaueste abzusperren sind. Die Genesenen werden in diese Contumaz-Anstalten gebracht, nachdem sie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind.

Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Contumaz-Anstalten mit hinüber zu nehmen, ist in keinem Falle gestattet.

Während ihres Aufenthaltes in den Contumaz-An-

ſtalten werden die Geneſenen noch einige Mal gebadet, mit ſalpeterſauren Dämpfen geräuchert, von einem mit der ärztlichen Aufſicht über dieſe Contumaz-Anſtalten beauftragten Arzte in Hinſicht auf ihren Geſundheitszuſtand öfters unterſucht, und nach Ablauf von **20** Tagen entlaſſen, wenn ſich bis dahin irgend eine neue Krankheits-Erſcheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

§. 42.

Auf ähnliche Weiſe ſind die in ihren Häuſern verbliebenen Kranken nach erfolgter Geneſung einer 20tägigen Contumaz in ihren Wohnungen zu unterwerfen. Sie müſſen zu dem Ende mit Zurücklaſſung aller im Krankenzimmer gebrauchten, und in demſelben bis zur vorſchriftmäßigen Reinigung zu verſchließenden Effecten, nachdem ſie zuvor gebadet und mit reiner Leibwäſche verſehen worden ſind, ein anderes möglichſt abgeſondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem ſie die genannte Zeit hindurch abzuſperren, und auf die im vorigen (§. 41.) angegebene Weiſe zu behandeln ſind, und haben für die pünktliche Befolgung dieſer Vorſchriften die zur Commiſſion gehörenden Aerzte, ein jeder in ſeinem Bezirke, Sorge zu tragen.

§. 43.

Derſelben Contumaz ſind auch die übrigen Mitbewohner des Hauſes unterworfen, ſo wie auch die Bewohner derjenigen Häuſer, aus welchen die Cholera-Kranken nach den Hospitälern gebracht, oder in denen ſie geſtorben ſind.

§. 44.

Demnächſt, und zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müſſen die Häuſer, in denen ſich Cholera-Kranke befunden haben, mit allen darin befindlichen Effecten auf das Sorgfältigſte gereinigt werden. Und zwar iſt dieſe Reinigung ſowohl bei denjenigen Häuſern erforderlich, in denen die Kranken geblieben ſind, als auch bei denen, aus welchen ſie nach den Hospitälern gebracht worden ſind.

*

Besonders ist aber bei jenen die größte Sorgfalt hinsichtlich ihrer Reinigung erforderlich.

§. 45.

Zu dem Ende ist zuvörderst nach genauer Verschließung aller Thüren und Fenster eine starke Chlor-Räucherung in denselben vorzunehmen.

Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben soviel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig durcheinander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor von den Bewohnern verlassen sein muß, hineingestellt und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher, als nach Abzug des Gases betreten; diese Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.

§. 46.

Hierauf werden sämmtliche in dem Hause befindliche Effecten in den Hofraum, auf den Hausflur, oder in ein anderes zu ihrer Reinignng sich eignendes geräumiges Local gebracht, und daselbst nach ihrer verschiedenen, giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, entweder durch Abwaschen mit Lauge, oder am Besten mit einer Auflösung Chlorkalk gereinigt, oder aber mit Chlordämpfen durchräuchert, und überhaupt auf die Weise gereinigt, wie es in der über die Desinfection der Waaren besonders zu ertheilenden ausführlichern Anweisung vorgeschrieben ist.

§. 47.

Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende,

so wie alles dasjenige, was der Cholera-Kranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, ist durch Feuer zu vertilgen.

§. 48.

Demnächst müssen in dem entleerten Hause die Wände abgekratzt und frisch überweißt werden, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, muß zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus 14 Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

§. 49.

Auf dieselbe Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und mit den öffentlichen Contumaz-Anstalten zu verfahren.

§. 50.

Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein besonderer, möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sicheren Umzäumung umgebener Kirchhof anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigends dazu bestimmten Wagen von den hierzu angewiesenen exponirten Dienern dort hinzubringen, und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben; auch wo möglich mit ungelöschtem Kalke zu bedecken. — Solche Wagen können zweckmäßig auf die Weise eingerichtet werden, daß der auf ihnen befindliche Kasten (Sarg) abgenommen, und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Haken in den Kasten hineingezogen wird.

§. 51.

Endlich müssen noch die während der Epidemie gebrauchten exponirten Diener der erforderlichen Contumaz unterworfen werden, aus welcher sie nach 20 Tagen, wenn

kein Erkranken derſelben Statt gefunden hat, als rein und unverdächtig entlaſſen werden können.

§. 52.

Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Anſteckung verdächtigen Perſonen auf das Sorgfältigſte zu vermeiden.

Sollten ſie ſich dennoch einer ſolchen Berührung ausgeſetzt haben, ſo ſind ſie ebenfalls einer 20tägigen Contumaz zu unterwerfen. Um die Verbreitung des Contagii durch die Aerzte zu verhüten, darf auch kein Arzt, der einen Cholerakranken beſucht hat, das Haus deſſelben verlaſſen, ohne ſich vorher mit Chlor-Auflöſung gewaſchen und ſeine Kleider gewechſelt oder durchräuchert zu haben.

§. 53.

So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Abſperrung einzelner Häuſer, ſondern ganzer Oerter und größerer Bezirke erforderlich würde, ſo kann beim Abnehmen der Krankheit die äußere Sperrungslinie früher aufgehoben werden, während die Abſperrung der einzelnen Häuſer oder Quartiere erſt nach völlig beendigter Reinigung derſelben wegfallen darf, in welcher Hinſicht nach der, auf den Bericht der Commiſſions-Aerzte erlaſſenen ausdrücklichen Verordnung der Immediat-Commiſſion zu verfahren iſt.

Sämmtliche Behörden und Einwohner des Landes haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 17. Juni 1831.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 28. Juni 1831.

(15.) Verordnung, die Einführung von Gesundheits-Attesten zur Abwendung der Cholera betreffend.
D. D. Braunschweig, den 23. Juni 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 17ten d. M. die gegen das Eindringen der Cholera in die hiesigen Lande zu treffenden allgemeinen Maßregeln betreffend, sämmtlichen Polizei-Behörden und Gränzzoll-Beamten aufgegeben haben, Personen, Waaren und andere Gegenstände, welche von Gegenden kommen, wo notorisch die Cholera herrscht, oder kürzlich geherrscht hat, also namentlich aus Rußland, Polen, Gallizien und den Häfen von Danzig und Riga, zurückzuweisen, wenn nicht durch gehörig documentirte Gesundheits-Atteste der benachbarten Staaten dargethan ist, daß sie den Ansteckungsstoff nicht mit sich führen,

durch eben diese Verordnung aber zugleich vorgeschrie-

ben ist, daß, wenn das Erscheinen der Epidemie in einem der benachbarten Staaten die Anwendung von Vorkehrungsmaßregeln gegen das Einschleppen derselben durch Menschen, Vieh und leblose Gegenstände nothwendig machen würde, die an den Haupt-Zollämtern vorzurichtenden Contumazanstalten in Wirksamkeit treten sollen,

auch durch eine fernere unterm heutigen dato erlassene Verordnung die näheren Vorschriften in Betreff der Errichtung jener Contumazanstalten bereits ertheilt worden sind, und es nun bei der Ungewißheit der Ereignisse und insbesondere bei den bevorstehenden Versendungen der für die herannahende Sommermesse bestimmten Waaren für das Publikum von Wichtigkeit ist, die Formen zeitig kennen zu lernen, welche bei den in entweder jetzt schon vorhandenen oder in künftig vielleicht plötzlich eintretenden Fällen beizubringenden Gesundheits-Attesten zu beobachten sind, so finden Wir für nöthig, in Betreff der Letzteren Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der Zweck der Einführung der Gesundheitspässe besteht darin, bei den zur Abhaltung der Cholera von den hiesigen Landen an den Gränzen nothwendig gewordenen oder werdenden Sanitäts-Anstalten diejenige Erleichterung des Verkehrs eintreten zu lassen, welche die Umstände nur irgend gestatten.

§. 2.

Wenn nun in der Verordnung vom heutigen Tage, die Errichtung von Sanitäts-Anstalten betreffend, die Vorschrift ertheilt worden,

1) daß Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und dieselben resp. zur Weiterreise oder weiteren Versendung verstattet werden sollen;

2) daß Personen und Waaren, welche aus einer der Cholera verdächtigen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich, vor mehr als 20, aber noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passirt haben, einer Contumaz von nur 10 Tagen unterworfen werden sollen;

3) daß Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, eine Contumaz von 20 Tagen überstehen müssen;

4) daß eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Contumazzeit zu verstatten sei, wenn von dem Reisenden oder in Betreff der Waaren ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden sich befunden haben;

so müssen zur Ausweisung hierüber die Gesundheits-Atteste und Reisepässe dienen. Es liegt daher im Interesse der jenseitigen Reisenden und Waaren-Versender, sich dieserhalb mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten und Reisepässen zu versehen, indem bei Ermangelung derselben die Personen und Waaren als solche betrachtet werden müssen, welche aus einer von der Cholera befallenen Gegend kommen; Reisepässe können nur insofern die Stelle der wirklichen Gesundheits-Atteste vertreten, als die über die vorstehenden fraglichen Punkte erforderliche Auskunft auf eine durchaus unzweifelhafte Weise in ihnen enthalten ist.

§. 3.

Nur die nach beigefügtem Schema (A.) angefertigten Gesundheits-Atteste können als gültig anerkannt werden. Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt und mit den auf den Gesundheitszustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Bemerkungen, nach den sub §. 2. gegebenen Bestimmungen, versehen sein. Die Gesundheits-Atteste müssen von dem Vorstande der Orts-Polizeibehörde ausgestellt, und mit deren Namensunterschrift und Amtssiegel versehen, auch von dem am Orte oder in dessen Nähe wohnenden Arzte oder Wundarzte, wo möglich einem in einem öffentlichen Amte stehenden und ein eigenes Amtssiegel (welches beizudrucken) führenden mit unterzeichnet sein. Die Reisepässe werden von der jedesmaligen Orts-Polizeibehörde visirt. Findet sich ein Arzt oder Wundarzt an diesem Orte, so wird dessen Mitzeichnung die Berücksichtigung des Attestes noch mehr erhöhen.

§. 4.

Für jeden einzelnen Reisenden ist ein besonderes, von ihm persönlich einzulösendes Gesundheits-Attest erforderlich, worin er genau zu signalisiren ist, und welches er eigenhändig mit zu unterschreiben hat.

§. 5.

Die Bagage der Reisenden und überhaupt alles, was

dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu registriren.

§. 6.

Eben so ist bei Attesten für Waaren (Schema B.) eine genaue Specification derselben mit Angabe der Art ihrer Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes jedes einzelnen Collis, überhaupt Alles erforderlich, was zur Constatirung der Identität der Waaren dient.

§. 7.

In den Attesten für Thiere (Schema C.) ist nicht nur die Gattung, sondern auch die Stückzahl derselben genau anzugeben, und wo es irgend thunlich ist, sind auch die einzelnen Stücke näher zu bezeichnen, um hierdurch andere zum Beweise der Identität dienende Maßregeln unnöthig zu machen.

§. 8.

Die Gesundheits-Atteste sind nur für die zur Reise oder den Transport der Waaren, Thiere ꝛc. bis zur Gränze erforderlichen Zeit und kurz vor dem Abgange derselben auszustellen, indem eine längere Gültigkeit wegen der möglichen Veränderungen des Gesundheitszustandes ihnen nicht beigelegt werden kann.

§. 9.

Den diesseitigen Behörden ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diese Gesundheits-Atteste und Reisepässe auf das Sorgfältigste zu prüfen. Sollte sich hierbei in diesen Documenten irgend etwas Regelwidriges vorfinden, so verlieren dieselben ihre Gültigkeit.

Sämmtliche betreffende Behörden, so wie ein Jeder, welchen es sonst angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 23sten Juni 1831.

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. Schulz.

(*A.*)

Gesundheits-Attest für Reisende.

(1.) Gesundheits-

Name, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen wird.

Ort
Datum

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Attest für Reisende.

(2.)

Haupt-Zollamt, wo er in die Herzoglichen Staaten einzutreten beabsichtigt.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kömmt			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Oerter, wo dies Gesundheitsattest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei	Ob verdächtig und weshalb	Ob von der Cholera befallen	Kleidungsstücke	Sonstige Effecten	Fuhrwerk			
				Worin verpackt					

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dieſes Atteſt hat nur an dem Gränz-Zollamte, auf welches es lautet, ſeine Gültigkeit.

2) Eben ſo gilt es nur für die zur Reiſe bis an die Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausſtellung angerechnet.

3) An keinem der Oerter, wo übernachtet worden iſt, darf das Viſirenlaſſen dieſes Atteſtes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, ſo würde der Reiſende an der Gränze den Vorſchriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden beſtehen.

4) Nur mit der in dem Atteſte angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte deſſelben verfahren. Sollte der Reiſende noch anderweitige Effecten bei ſich führen, ſo werden dieſelben behandelt, als wenn ſie aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.

Namensunterſchrift des Reiſenden.

Reinheits-Atteſt für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	An welchem Haupt-Zoll-Amte sie in die Herzoglichen Staaten einzupassiren bestimmt sind.
	Ob und wie verpackt.	Woher ursprünglich.			

Ort.
Datum.

Deren Amtssiegel.

Namens-Unterschrift der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Attest für Waaren.

(2.)

Auf welche Weise sie verschickt sind.			Gesundheits-Zustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
per Post	per Fuhre	zu Wasser	Ob von der Cholera frei	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Dies Atteſt gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demſelben angegeben und genau ſpecificirt ſind.

2) Eben ſo iſt daſſelbe nur für dasjenige Haupt-Zollamt gültig, auf welches es ausgeſtellt iſt.

3) Ueberdies gilt das Atteſt nur für die zum Transport der Waaren bis zur Gränze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet.

4) Die Führer der Waaren, ſo wie das etwa zum Transport derſelben dienende Zugvieh, müſſen mit beſonderen Geſundheits-Atteſten verſehen ſein.

Namensunterſchrift des Führers der Waaren.

Gesundheits-Attest für Thiere.

Gesundheits-

Gattung der Thiere	Deren Anzahl, (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke).	Woher sie kommen	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route	An welchem Haupt-Zoll-Amte sie in die Herzogl. Braunschw. Staaten einzupassiren bestimmt sind

Ort
Datum

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Attest für Thiere.

(2.)

Durch wen sie geführt werden.	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem sie kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtssiegel.

Bemerkungen.

1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dies Attest gültig.

2) Eben so gilt dasselbe nur für dasjenige Gränz-Zoll-Amt, auf welches dasselbe lautet.

3) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen sein, widrigenfalls dieselben der vollen Contumazzeit unterliegen würden.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 28. Juni 1831.

(16.) Verordnung, die Errichtung von Contumaz-Anstalten zur Abwendung der Cholera betr. D. D. Braunschweig, den 23sten Juni 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 17. d. Mts., die gegen das Eindringen der Cholera in die hiesigen Lande zu treffenden allgemeinen Maßregeln betreffend, haben Wir bestimmt, daß, um das Einschleppen der Krankheit durch Menschen, Vieh und leblose Gegenstände zu verhüten, an den Hauptzollämtern Contumazanstalten vorgerichtet werden sollen, mit deren, nach Vorschrift der eingesetzten Herzogl. Immediat-Commission zu beginnender Wirksamkeit eine gänzliche Schließung der Nebenzollämter und Straßen auf der bedroheten Gränze in Verbindung gesetzt werden wird, weshalb Wir über die Einrichtung der Contumazanstalten selbst und das bei ihnen zu beobachtende Reinigungsverfahren nunmehr die näheren Vorschriften ertheilen und Folgendes verordnen wollen.

§. 1.

Der Zweck dieser Contumaz-Anstalten besteht in der Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Personen, so wie in einer, eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten Beobachtung derselben, um dadurch zu ersehen, ob dieselben vielleicht schon von der

Krankheit angesteckt worden sind. Auch die Waaren, Briefe, Thiere ꝛc. müssen in so lange einer Reinigung von dem ihnen etwa anhängenden Ansteckungsstoffe unterworfen werden, so lange nicht unzweifelhaft erwiesen ist, daß die Krankheit durch dieselben nicht übertragen werden könne.

I. Personale derselben.

§. 2.

Die Verwaltung einer jeden Contumazanstalt wird einer Direction übertragen, welche aus einem dazu commandirten Offizier, einem Arzte und einem Zollbeamten zusammengesetzt ist. Dieselben berathen und beschließen gemeinschaftlich die zu treffenden speciellen Vorkehrungen und das bei den einzelnen Fällen zu beobachtende Verfahren.

§. 3.

Der Direction untergeben sind zunächst (außer dem zu einer jeden Contumazanstalt commandirten Militär) zwei Aufseher, von denen der eine die Aufsicht über die Contumazisten, der andere über die Waaren zu führen hat. Den Aufsehern untergeordnet sind die auf gleiche Weise in zwei Classen getheilte Reinigungsdiener.

II. Einrichtung der Anstalten.

A) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 4.

Für die Reisenden ist in einem oder mehreren möglichst isolirt und an der nach der Gränze hin gerichteten Seite des Hauptzollortes gelegenen, zu diesem Behufe eingerichteten Gebäuden eine hinreichende Anzahl von Wohnungen zweckmäßig einzurichten. Sollte das Haupt-Zollamt jenseits einer Stadt oder eines Dorfes von demselben entfernt und überhaupt isolirt liegen, so ist die Contumaz

anstalt, wenn nicht völlig abgesondert gelegene Gebäude in der Nähe des Haupt-Zollamtes zu erlangen sein sollten, an der jenseitigen äußern Seite der nächsten Stadt oder des nächsten Dorfes, und möglichst getrennt von demselben, anzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn das Haupt-Zollamt nahe an der jenseitigen Seite einer Stadt oder eines Dorfes befindlich sein sollte; und eben so ist die Contumazanstalt auch jedenfalls an der Außenseite der Stadt oder des Dorfes anzulegen, wenn sich das Haupt-Zollamt mitten in denselben oder diesseits derselben befinden sollte, so zwar, daß die Reisenden und Waaren keinesfalls durch die Stadt oder das Dorf zu passiren brauchen, um nach der Contumazanstalt und dem Haupt-Zollamte zu gelangen.

§. 5.

In der Contumazanstalt sind Vorkehrungen zum Baden der Reisenden zu treffen. Auch sind daselbst eine Räucherkammer und Anstalten zum Waschen derjenigen Effecten, welche nach Inhalt der in den §§. 46. ff. ertheilten Anweisung durch Räuchern und Waschen gereinigt werden müssen, anzulegen.

§. 6.

Eine Abtheilung der Anstalt ist als Lazareth für diejenigen Reisenden zu reserviren, welche etwa während der Contumazzeit an der Cholera oder einer andern gefährlichen und ansteckenden Krankheit erkranken sollten.

§. 7.

Außerdem ist für eine Anstalt Sorge zu tragen, aus welcher die Reisenden während der Contumazzeit ihre Nahrungsmittel und sonstige Bedürfnisse erhalten können.

§. 8.

Zugleich müssen daselbst den zur Reinigung der Reisenden und ihrer Effecten bestimmten Dienern und deren Aufseher ihre Wohnungen angewiesen werden.

§. 9.

Ein besonderes Local am Eingange der Contumazanstalt ist zum Anmeldung- und Visitations-Zimmer der Reisenden zu bestimmen.

B. Hinsichtlich der Waaren.

§. 10.

Zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren müssen in der Contumazanstalt hinreichend geräumige, mit Bretterwänden, und behufs der Lüftung, mit mehreren Thorwegen versehene Schuppen angelegt werden, in denen, theilweise wenigstens, einen oder mehrere Fuß hoch über dem Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren hierauf so gelagert werden können, daß sie auch an ihrer untern Fläche dem Luftzuge ausgesetzt sind.

§. 11.

Für die zur Reinigung dieser Waaren angestellten Diener, so wie für deren Aufseher, sind ebenfalls Wohnungen in der Contumazanstalt einzurichten.

C. Hinsichtlich der Briefe.

§. 12.

Zur Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Briefe ist der im §. **60.** beschriebene Räucherungskasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, in Gemäßheit der ertheilten Anweisung, durchräuchern zu können.

D. Hinsichtlich der Thiere.

§. 13.

Zur etwa erforderlichen Reinigung der einpassirenden Thiere ist für eine hinreichend tiefe, mit fließendem Wasser versehene Schwemme Sorge zu tragen, so wie auch einige Ställe und offene Hürden in Bereitschaft zu setzen sind.

§. 14.

Die Contumazanstalten überhaupt, namentlich die zur Wohnung der Contumazisten und des Dienerpersonals eingerichteten Gebäude, so wie die zur Reinigung und Aufbewahrung der Waaren dienenden Schuppen, sind auf das Genaueste zu isoliren, wenigstens mit einem hinreichend tiefen Graben zu umgeben, und muß jede Vermischung der darin befindlichen Personen mit den Einwohnern des Orts durch Militair auf das Strengste verhütet werden.

III. Zu beobachtendes Verfahren.

A. Hinsichtlich der Reisenden.

§. 15.

Jeder Reisende, welcher durch eines der Haupt-Zollämter in die diesseitigen Staaten einpassiren will, hat sich zuvörderst bei der Direction der Contumazanstalt zu melden, wozu er durch einen an jeder Seite des Zollamts aufzustellenden Militairposten zu veranlassen ist.

§. 16.

Im Beisein des Officiers und des Zollbeamten ist sodann von dem Contumazarzte eine genaue Untersuchung des Reisenden in Hinsicht auf seinen Gesundheits-Zustand vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheits-Attests oder sonstiger genügender Ausweisungen, das mit ihm einzuschlagende Reinigungs-Verfahren zu bestimmen.

§. 17.

Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheitsattestes und resp. Reisepasses aus einer völlig gesunden Gegend gekommen, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene

Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem erforderlichen Entlassungsscheine versehen worden, sofort die Weiterreise zu gestatten.

§. 18.

Wenn dagegen aus dem Gesundheits-Atteste oder dem Passe hervorgeht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdächtigen Gegend herkömmt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als **20**, aber noch nicht **40** Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von **10** deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe der für diesen Fall für hinreichend anzunehmenden Contumazzeit von **10** Tagen zu unterwerfen.

§. 19.

Kommt dagegen der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als **20** Tagen aufgehört hatte, so hat er die volle Contumazzeit von **20** Tagen in der Anstalt zuzubringen, und muß während dieser Zeit auf die Weise gereinigt werden, wie es in den §. §. **46.** ff. vorgeschrieben ist.

Nur wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumazzeit in Abzug gebracht werden; doch ist in jedem Falle eine **24**stündige Reinigung erforderlich.

§. 20.

Auf dieselbe Weise ist mit denjenigen Reisenden zu verfahren, welche weder mit einem Gesundheits-Atteste ver-

sehen sind, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen.

§. 21.

Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er überhaupt nicht anzunehmen, sondern in das jenseitige Gebiet zurückzuweisen.

§. 22.

Auf die Richtigkeit der Gesundheits-Atteste, Reisepässe und sonstigen Ausweisungen ist genau zu achten, insbesondere ist zu bemerken, daß eine solche Ausweisung immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt sein darf, daß darin sämmtliche von den Reisenden mitgeführte Effecten genau verzeichnet sein müssen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Gültigkeit behält. Die auf demselben verzeichneten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm angerathene Route durch gesunde Gegenden auch nicht verlassen hat. — Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem Gesundheits-Atteste vorfinden, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Contumazzeit nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Contumaz-Periode von **20** Tagen zu unterwerfen. — In allen zweifelhaften Fällen muß übrigens das Gutachten des Arztes erfordert, und danach verfahren werden.

Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksburschen, umherziehende Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Gränzzoll-Behörden sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungsverfahren zu unterwerfen.

Eben so sind dieselben befugt, einzelne alte, beson-

ders unsauber und aus einem leicht Gift fangenden Materiale bestehende Effecten der Reisenden, wie z. B. alte schmutzige Pelze, dergleichen Betten ꝛc. entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen oder auch ganz zurückzuweisen.

§. 23.

Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Contumazzeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem die nöthige Registratur über sie selbst und ihre Effecten aufgenommen ist, ihre Wohnungen in der Contumazanstalt anzuweisen und ihnen die zu ihrer und ihrer Effecten Reinigung erforderlichen Diener beizugeben.

§. 24.

Die Reinigung selbst und zwar sowohl der Reisenden, als ihrer Effecten, geschieht auf die in den §. §. **46.** ff. vorgeschriebene Art. Was die Effecten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, besonders solche, die giftfangend sind und geräuchert werden müssen, ihnen abgenommen, und in der Räucherkammer vorschriftsmäßig geräuchert und sonst gereinigt, und sodann von den Zoll-Beamten bis zum Abgange der Reisenden in sichere Verwahrung genommen.

§. 25.

Ueberdies werden die in der Contumazanstalt befindlichen Reisenden täglich wenigstens einmal von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht.

§. 26.

Sollten sich Symptome der Cholera bei ihnen einstellen, so sind dieselben, nebst ihren Reinigungsdienern, in die Lazareth-Abtheilung der Contumazanstalt zu transportiren. Nach erfolgter Genesung haben dieselben noch eine Contumazperiode von **20** Tagen zu vollbringen und müs-

sen während dieser Zeit sowohl sie selbst, als ihre Effecten vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

Sollten an der Cholera erkrankte Contumaziſten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hiezu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalke zu bedekken. Ihre Effecten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

§. 27.

Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Contumazperiode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen, und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effecten zurückgegeben, und ihnen der erforderliche, nach dem vorgeschriebenen, dieser Instruction beigefügten Schema A. angefertigte Entlassungsschein ausgestellt worden ist, auch die noch näher zu bestimmenden Gebühren von ihnen entrichtet worden sind.

§. 28.

Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen sein, so muß auch mit diesem während der Contumazzeit vorschriftsmäßig verfahren werden, und ist für das dazu gehörige Zugvieh ein besonderer Entlassungsschein auszustellen, während die Wagen als zu den Effecten der Reisenden gehörig auf deren Entlassungsscheinen zu bemerken sind.

§. 29.

Zur größern Vereinfachung des Geschäfts, und um einen und denselben Diener mit Reinigung mehrerer Contumaziſten beauftragen zu können, ist soviel als möglich die übereinstimmende Contumazzeit mehrerer Reisenden zu gleicher Zeit, etwa von 2 zu 2, oder 3 zu 3 Tagen, zu beginnen, indem von demselben Diener, Reisende von verschiedener Contumazzeit nicht zugleich besorgt werden dürfen.

B. Hinsichtlich der Waaren.

§. 30.

Eben so, wie die Reisenden, müssen auch die bei dem Haupt-Zollamte anlangenden Waaren, mit Berücksichtigung ihrer erwiesenen oder nicht erwiesenen Ansteckungs-Fähigkeit, von dem dazu aufgestellten Wachtposten zur Contumazanstalt gebracht und daselbst genau nachgesehen werden. — Nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waare und dem Inhalt des etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes wird sodann von der Direction der Anstalt das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

§. 31.

Ergeben die Gesundheits-Atteste oder sonstige Ausweisungen, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie nach genauer Revision und ertheilten Entlassungsscheinen, nach dem beigefügten Schema B., sofort weiter transportirt werden.

§. 32.

Erhellt aber aus dem mitgebrachten Gesundheits-Atteste oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben nach der im §. 55. bestimmten abgekürzten Contumazzeit von 10 Tagen vorschriftsmäßig zu reinigen.

§. 33.

Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so sind dieselben die volle Contumazzeit von 20 Tagen hindurch der Reinigung zu unterwerfen, wobei jedoch dasjenige zu berücksichtigen ist, was im §. 55. für den Fall bestimmt worden, daß solche Waaren ohne fest verpackt zu sein, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegenden passirt sind.

§. 34.

Sollten die Waaren mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sein, so müssen dieselben ebenfalls als aus einer,

von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet und demnach, insofern sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein vorschriftsmäßig gereinigt werden.

§. 35.

Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen, und eine von dem Führer der Waaren mit unterzeichnete Abschrift derselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Diener oder dem Aufseher der Reinigungs-Diener und des Waarenlagers eingehändigt. Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmte Schuppen gelagert und auf die im §. 52. ff. vorgeschriebene Art gereinigt.

§. 36.

Sollte einer von den Reinigungs-Dienern durch Ansteckung erkranken, so sind die Waaren von neuem der vollen Contumazzeit zu unterwerfen, und es ist daher erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, daß auch hier eine geordnete Sonderung der Waaren aus verschiedenen Contumazperioden und der mit ihrer Reinigung beauftragten Diener Statt finde.

§. 37.

Erweisen sich dagegen die Reinigungs-Diener am Ende der vorgeschriebenen Contumazperiode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung, und nach Entrichtung der noch näher zu bestimmenden Gebühren, zugleich mit dem vorgeschriebenen

Entlassungsscheine, nach Beobachtung der gesetzlichen Zollvorschriften ausgeliefert.

§. 38.

Sollten dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Waaren weiter transportiren wollen, so muß mit diesen ebenfalls nach den in den §.§. 46 ff. gegebenen Vorschriften verfahren werden, und es sind für die Führer, so wie für das Zugvieh besondere Entlassungsscheine zu ertheilen.

C. Hinsichtlich der Briefe:

§. 39.

Was die aus den von der Cholera befallenen Gegenden kommenden Briefe und deren Ueberbringer betrifft, so sind sie den in den §.§. 59. ff. enthaltenen Vorschriften zu unterwerfen. Erstere sind zu räuchern, und letztere, wenn sie einpassiren wollen, der nach Verschiedenheit der Umstände erforderlichen Contumazzeit zu unterwerfen.

D. Hinsichtlich der Thiere.

§. 40.

Alle Thiere, welche durch eines der Haupt-Zollämter eingeführt werden sollen, sind eben so wie die Reisenden und die Waaren der Contumaz-Direction zu melden.

§. 41.

Dieselben sind von dem Arzte der Anstalt in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und an einer verdächtigen Krankheit Leidende zurückzuweisen.

§. 42.

Sind sie gesund, so kann das kurz- und glatthaarige Vieh ohne Weiteres durchgelassen werden, wenn nicht etwa die Cholera ganz in der Nähe der Gränzen herrscht, in welchem Falle es vorschriftsmäßig einmal geschwemmt werden muß.

§. 43.

Bei langhaarigem Wollen-Vieh ist diese Reinigung öfters zu wiederholen, besonders, wenn dasselbe nicht nur aus einer verdächtigen, sondern aus einer wirklich inficirten Gegend kommt, nicht lange unterwegs gewesen, oder überhaupt mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sein sollte.

§. 44.

Bei dem Zugviehe darf die genaue Reinigung des etwa mitgeführten Geschirres durch Abwaschen mit einer Chlorkalksolution nicht unterlassen werden.

§. 45.

Auch mit den Treibern des Viehes muß nach Inhalt der Reinigungsvorschriften verfahren werden, und es sind sowohl für diese als für das Vieh besondere Entlassungsscheine nach dem beigefügten Schema C. auszustellen.

IV. Besondere Vorschriften über das zu beobachtende Reinigungsverfahren.

A. In Betreff der Menschen und deren Effecten.

§. 46.

Während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sind die Reisenden sorgfältig zu reinigen, und zwar theils durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetztem Wasser, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen.

§. 47.

Zu diesen salpetersauren Räucherungen, welche an Orten, wo sich Menschen aufhalten, am zweckmäßigsten sind, indem sie am besten vertragen werden, schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, in-

dem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, die sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Hitze anzuwenden ist nicht nöthig, wenn man nicht schnell ein Zimmer mit Dämpfen füllen will. Auch ist es unbequem, eine zu große Menge in einem Gefäße zu mischen. Außerdem müssen Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe sich entwickeln.

§. 48.

Zu gleicher Zeit müssen auch die Kleidungsstücke und sonstigen Effecten der Reisenden gereinigt werden, und zwar, was zuvörderst die Kleidungsstücke anbetrifft, so muß alles leinene und sonstige waschbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißem Wasser, oder mit Aschenlauge, oder mit einer Auflösung von Chlorkalk gewaschen werden. Zu einer solchen Auflösung von Chlorkalk ist in der Regel **1** Theil Chlorkalk auf **100** Theile Wasser erforderlich.

§. 49.

Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke dagegen, insbesondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu bestimmten Räucherkammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

§. 50.

Zu diesen Chlorräucherungen nimmt man **9** Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und **16** bis **18** Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas,

Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch sofort in die Räucherkammer, in welcher die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet sind, hineingesetzt, dieselbe sodann sorgfältig verschlossen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobei sie jedoch vor Abzug des Gases nicht betreten werden darf. Schlechtes Kochsalz ist zu diesen Räucherungen brauchbar.

§. 51.

Auch die übrigen Effecten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, insofern es Briefschaften sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver), so wie durch Lüften gereinigt. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalksolution, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

B. In Betreff der Waaren.

§. 52.

Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Jene, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche besitzen, nehmen den Ansteckungsstoff leichter auf, können ihn längere Zeit wirksam erhalten, und nur durch eine sorgfältige Reinigung davon befreiet werden. Diese dagegen, zu denen alle Körper mit einer glatten Oberfläche gehören, nehmen den Ansteckungsstoff entweder gar nicht, oder nur an ihrer Oberfläche auf, so

daß sich derselbe nicht lange wirksam daran erhalten, und leicht davon wieder entfernt werden kann.

§. 53.

Zu den giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende:

Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Pelzwerk, Seile, Werg und Wolle.

§. 54.

Die übrigen meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen keiner Reinigung. Ihre Emballage aber muß gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweisung der mitgebrachten Atteste, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen, oder von der Krankheit wirklich befallenen Gegend kommen. Zu diesem Behuf müssen die Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder bloß mit Wasser abgespült, oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlorkalksolution, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, alte Stricke, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuer zu vertauschen.

§. 55.

Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweisung der mitgebrachten Gesundheits-Atteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben sein muß, aus einer von der Cholera völlig freien Gegend und auf ganz gesunden Straßen anher gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erforderliche Zeit beträgt **10** Tage, wenn sie aus verdächtigen, und **20** Tage, wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen. Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine, den Zutritt der Luft verhindernde

Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumazzeit von resp. **10** und **20** Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine **24**stündige Reinigung durch das in Folgendem angegebene Verfahren erforderlich.

§. 56.

Behuf dieser Reinigung und ihrer sichern Aufbewahrung während der Zeit, werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den Contumazanstalten möglichst außerhalb und an jener Seite der Oerter, wo sich die Haupt-Zollämter befinden, errichtet werden, mit Bretterwänden oder Gräben umgeben, und mit mehreren zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschließenden Thorwegen versehen sind. Jede Communication der Ortseinwohner mit diesen Waaren-Lagern ist durch Militair auf das Genaueste zu verhindern. Mit der Besorgung der Reinigung aber, die unter der Aufsicht und nach Anleitung des Arztes und Zollbeamten vorgenommen werden muß, sind die dazu angestellten Reinigungs-Diener zu beauftragen, deren Verkehr mit anderen Personen sorgfältig zu verhüten ist.

§. 57.

Von den genannten giftfangenden Waaren sind aber

a.) die Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle die vorgeschriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräu-

chern. Zu dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenstände in der Regel verpackt sind, in die Schuppen und zwar am Besten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über dem Erdboden angebracht sind, gelagert und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die Reinigungs-Diener, nachdem sie einen Theil des Inhaltes an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere Male so tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden, und sie möglichst dem Luftzuge exponiren, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungszeit, geöffnet werden müssen.

Manufactur-Waaren, aus den genannten Gegenständen, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. bereitet, brauchen selbst nicht gereinigt zu werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten mit Bestimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabricate sind. Bei alten und schon gebrauchten Gegenständen dieser Art müssen jedoch die Kisten oder Ballen, in denen sie verpackt sind, geöffnet, die Sachen herausgenommen und, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weise gewaschen, oder die vorgeschriebene Zeit hindurch gelüftet und durchräuchert werden.

b.) Die rohen Thierhäute und Felle, Pelzwerk und Seile sind eben so in den Schuppen zu lagern, und theils zu lüften, dabei von den Reinigungs-Dienern täglich umzuwenden, theils auf die angegebene Weise mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; außerdem aber, besonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die Waaren geschehen kann, mit frischem kalten Wasser zu übergießen, oder, wenn die Localität es

verstatten sollte, in fließendes Wasser zu legen, dabei mit Besen abzureiben, oder mit einer Chlorkalklösung abzuwaschen, demnächst aber wieder sorgfältig zu trocknen.

§. 58.

Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es oben in Betreff der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§. 54.) vorgeschrieben worden ist.

C. Verfahren in Betreff der Briefe.

§. 59.

Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht, sichern Beweisen zufolge, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt inficirten Gegend kommen, müssen Behuf ihrer Reinigung geräuchert werden.

§. 60.

Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Rost von Eisendrath, worauf die Briefe mit einer Pincettenartigen Briefzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreuetem Räucherpulver (aus einem Theile Schwefel, einem Theile Salpeter und zwei Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe 5 Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfections-

rauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten und dann wieder durch 5 Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§. 61.

Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Courriere aus dem diesseitigen Gebiete weiter befördert. Den Courrieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Contumazzeit, unter Beachtung der nach §. 20. etwa Statt findenden Vergünstigungen, erlaubt werden.

§. 62.

Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen enthalten sein, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurückbehalten werden.

D. Verfahren in Betreff der Thiere.

§. 63.

Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, inhäriren Contagien nicht leicht; diese sind daher zur Verschleppung derselben nicht geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können daher ohne Weiteres eingelassen werden. Nur wenn die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrschen sollte, und die Thiere demnach seit ihrem Abgange aus der inficirten Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) auf dem Marsche gewesen sein sollten, ist es

erforderlich, sie vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den Contumazanstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist.

§. 64.

Wollenvieh dagegen ist wegen seines langhaarigen Felles zur Aufnahme von Contagien und zu deren Verschleppung geneigter. Dasselbe darf daher nur dann ohne Weiteres eingelassen werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten erhellet, daß es aus einer ganz gesunden Gegend kommt, und nur durch eine solche getrieben ist.

Kommt es dagegen aus einer verdächtigen oder wirklich inficirten Gegend, so ist dasselbe ein oder mehrere Male zu schwemmen, erforderlichen Falls einen oder mehrere Tage aufzuhalten, und bei besonders großer Gefahr, wegen ganz in der Nähe herrschender Krankheit, nicht anders, als nachdem es kurz zuvor geschoren ist, einzulassen. Die nähere Bestimmung hierüber richtet sich nach der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Marsche gewesen ist, und ist hierüber in jedem einzelnen Falle das Gutachten des Arztes erforderlich.

§. 65.

Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh (§. 63.) zu verfahren. Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

§. 66.

An einer verdächtigen Krankheit bereits erkranktes Vieh ist gänzlich zurückzuweisen.

Sämmtliche betreffende Behörden, so wie ein Jeder, welchen es sonst angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23sten Juni 1831.

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. Schulz.

(A.)

Entlassungs-Schein für Reisende.

(1.) **Entlassungs-Schein für den Reisenden N. N.**

Namen, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterweges gewesen.	Von wem und an welchem Orte u. Tage sein Gesundheits-Attest oder Paß ausgest. ist.	Wie dasselbe lautet			Wie demnach mit ihm verfahren	
					Ob er aus einer von der Cholera freien Gegend kommt?	Oder aus einer verdächtigen?	Oder aus einer von der Cholera befallenen?	Ob ohne Weiteres entlassen	Oder einer Contumazzeit von wie viel Tagen unterworfen

Ort
Datum

Unterschriften und Amtssiegel

des kommandirenden Officiers

aus der Contumaz-Anstalt zu N. N.

(2.)

Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiter-Reise verstattet, an welchem Tage?	Wohin	Worin die Effekten desselben bestanden		Wie mit diesen verfahren ist.	Wenn der Reisende eigenes Fuhrwerk mitgebracht hat, wie es mit diesem gehalten ist.	Entrichtete Gebühren	Bemerkungen.
		giftfangende	nicht giftfangende				

des Arztes

des Zoll-Beamten.

Bemerkung.

Dieser Entlassungs-Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungs-Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namensunterschrift des Reisenden.

Entlassungs-Schein für Waaren.

(1.) Entlassungs-Schein für Waaren aus

Angabe der Waaren nach		Ob und wie emballirt.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterweges gewesen.	Wann im Haupt-Zollamte eingetroffen	Auf welche Weise transportirt.	Von wem und an welchem Orte und Tage die mitgebrachten Gesundheits-Atteste oder Päße ausgestellt sind.
Qualität	Quantität						
			Woher ursprünglich				

Ort
Datum

Unterschriften und Amtssiegel

des kommandirenden Officiers

Wie dieselben lauten.			Wie demnach verfahren ist.		Sind hiernach als rein und unverdächtig zum weitern Transporte verstattet, an welch. Tage?	Wohin sie gehen.	Durch wen und auf welche Weise sie weiter transportirt werden.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
Ob aus einem von der Cholera freien Orte	Oder aus einem verdächtigen	Oder aus einem von der Cholera befallenen	mit den Waaren	mit der Emballage					
			Wieviel Tage hindurch.						

des Arztes des Zollbeamten.

Bemerkung.

Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt, und am Bestimmungs-Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 5. Juli 1831.

(17.) Verordnung, die Declaration der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation gegen ein auf vierzehntägige Zwangsarbeits- oder Zuchthaus-Strafe gerichtetes Erkenntniß betreffend; d. d. Braunschweig, den 28sten Juni 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nach einem Berichte Unsers Herzoglichen Landesgerichts haben sich Zweifel darüber erhoben, ob das Rechtsmittel der Appellation für zulässig zu erachten, wenn von einem Herzoglichen Districtsgerichte in den, durch die Verordnung vom 8ten Februar 1828, die Zuständigkeit der Gerichte, auf Zuchthaus- und Zwangsarbeitsstrafe zu erkennen, betreffend, bestimmten Ausnahmsfällen auf eine vierzehntägige Strafe der ebengedachten Arten erkannt worden sei, indem der §. 2. der Verordnung vom 29sten Juli 1826, die Competenz, das Verfahren und die Rechtsmittel in Jagd- und Forstfrevel-, auch Steuercontraventions- und ähnlichen Sachen

betreffend, bei Entscheidung der Frage über die in diesen Fällen zulässigen Rechtsmittel, nur von Gefängnißstrafe rede? Da jedoch dieser Ausdruck, gleichwie in den Verordnungen vom 15ten Januar 1814, §. 3. und vom 3ten Februar 1814, §. 36, ganz allgemein lautet und daher Zuchthaus- und Zwangsarbeitsstrafe, als nur geschärfte Grade einer und derselben Freiheitsstrafe, in sich begreift; so ist das Rechtsmittel der Appellation in den obengedachten Fällen auch nur dann zulässig, wenn auf eine längere als vierzehntägige Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe erkannt worden ist, und finden Wir Uns bewogen, hierunter, zur Beseitigung etwa von einander abweichender Ansichten, diese Declaration zu erlassen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28sten Juni 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 8. Juli 1831.

(18.) Serenissimi Patent, die Aufforderung der Herzoglichen Lehns-Vasallen zur Erfüllung ihrer Lehnspflichten, auf den erfolgten Thronfall, enthaltend; d. d. Braunschweig, den 29sten Juni 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach, zufolge Unsers Patents vom 20sten April d. J., die Regierung der hiesigen Lande auf Uns übergegangen ist, und in Folge dessen die dem vormaligen Regenten geschehenen Lehnsmuthungen und darauf Namens desselben erfolgten Belehnungen als erloschen anzusehen sind, mithin die Verpflichtung der Lehnsträger eingetreten ist, binnen Jahr und Tag um die Erneuerung der Investitur nachzusuchen; so wollen Wir die Vasallen Unsers Herzogl. Hauses hiemit auffordern, die ihnen gegen Uns, als nunmehrigen Oberlehnsherrn, obliegenden Lehnspflichten in vorgedachter Maße, bei Vermeidung des lehnrechtlichen Präjudices, zu erfüllen, wo-

bei Wir, rücksichtlich der bei den neuen Belehnungen zu entrichtenden Präſtationen, bemerken, wie Wir verfügt haben, daß in dem vorliegenden außerordentlichen Falle, welcher die Erneuerung der Inveſtitur nothwendig gemacht hat, nicht die ſonſt übliche Lehnwaare, ſondern nur die Canzlei-Gebühr eingezogen werde.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 29ſten Juni 1831.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 19. Juli 1831.

(19.) Authentische Erklärung der §. 2 und 3 der Verordnung vom 18ten December 1817, die Ergänzung des Forststraf-Directoriums betreffend. D. D. Braunschweig, den 11ten Julius 1831.

Wilhelm, Herzog ꝛc.

Es ist Uns vorgetragen, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob die Entwendung gehauenen, in der Forst liegenden Holzes, welches aber nicht von dem Waldeigenthümer gefällt ist, nach den §. 2 und 3 der Verordnung vom 18ten December 1817 mit der Strafe des sechsfachen und zehnfachen, oder nach dem §. 3 des Forststraf-Directoriums nur mit der Strafe des einfachen Werths des entwendeten Holzes zu belegen sei.

Da nun diese gesetzlichen Bestimmungen in der vorgedachten Beziehung allerdings nicht ganz klar sind, und da ferner die Forstfrevler, wenn sie bei dem Hauen des Holzes nicht betroffen werden, durch den unwahren Vorwand, daß das bei ihnen gefundene entwendete Holz durch

Andere gefällt sei, der wohlverdienten Strafe sich zu entziehen suchen, so wollen Wir die angeführten Gesetzesvorschriften folgendergestalt erklären.

§. 1.

In allen den Fällen, wo aus der Forst von dem Waldeigenthümer nicht gefällte Stämme, oder von ihm nicht gehauenes Holz entwendet und nicht ausgemittelt wird, von wem das Entwendete gehauen worden, sind die Frevler mit den durch §. §. 2 und 3 der Verordnung vom 18ten December 1817 festgesetzten Strafen zu belegen.

§. 2.

Werden dagegen diejenigen, welche solche Stämme oder solches Holz gehauen haben, ausgemittelt, so ist auf die Entwender nur die im §. 3 des Forststraf-Directoriums festgesetzte Strafe anzuwenden.

Sämmtliche Behörden und Unterthanen haben sich hiernach gebührend zu achten.

Braunschweig, den 11ten Julius 1831.

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 26. August 1831.

(20.) Circular-Rescript an sämmtliche Herzogliche Districtsgerichte und Kreisämter, wegen der Beobachtung des §. 5. der Verordnung vom 7ten Februar d. J., die Ergänzung und Abänderung des Forststraf-Directorii vom 5ten Mai 1815 und der Verordnung von demselben Dato, hinsichtlich des in Forst-Strafsachen zu beobachtenden Verfahrens, betreffend.

D. D. Braunschweig, den 1sten August 1831.

Wilhelm, Herzog ꝛc.

Da, dem Vernehmen nach, die, die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei Vollstreckung erkannter Forstcontraventionsstrafen bezweckende Bestimmung des §. 5. Unserer Verordnung vom 7ten Februar d. J., die Ergänzung und Abänderung des Forststrafdirectorii vom 15ten Mai 1815 und der Verordnung von demselben Dato, hinsichtlich des in Forststraffachen zu befolgenden Verfahrens, betreffend, von den Gerichten der hiesigen Lande theils überall noch nicht, theils nicht auf gleichförmige Art be-

obachtet wird, so finden wir uns veranlasst, in dieser Hinsicht hiedurch Folgendes anzuordnen:

1. Ist von einem Gerichte, in Gemäßheit des gedachten §., alternativ auf Geld- oder Leibesstrafe erkannt worden, so hat dasselbe dem Verurtheilten aufzugeben, die Geldstrafe binnen 14 Tagen in das Gericht einzuzahlen, widrigenfalls die Leibesstrafe sofort vollzogen werden solle, und fällt also die Einziehung der Geldstrafen durch die Executoren der Kreiskassen künftig hinweg.

2. Wird dieser Auflage kein Genüge geleistet, so hat das Gericht ohne Anstand und ohne sich in eine weitere Untersuchung, ob der Verurtheilte zur Erlegung der Geldstrafe im Stande sei, oder nicht, einzulassen, die eventuell erkannte Leibesstrafe zu vollstrecken.

3. Indeß kann der Verurtheilte sich von der noch nicht vollzogenen Leibesstrafe, sollte dieselbe auch schon theilweise abgebüßt sein, immer noch durch Erlegung der verhältnißmäßigen Geldstrafe befreien.

4. Erst nach geschehener Vollziehung der erkannten Strafe erhält die Oberforstbehörde, zur erforderlichen Controle, Nachricht von dem Resultate der Untersuchung und darüber, daß und welche von den erkannten Strafen realisirt seien.

5. Die erlegten Strafgelder sind von dem Gerichte wöchentlich, mit einer speciellen Nachweisung, direct an die betreffende Kreiskasse abzuliefern.

Sämmtliche Gerichte und Behörden, die es angeht, haben sich hienach auf das Genaueste zu achten.

Braunschweig, den 1sten August 1831.

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 16. September 1831.

(21.) Verordnung, geschärfte polizeiliche Maßregeln wegen Abwendung der Cholera betreffend.

D. D. Braunschweig, den 9ten September 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Die besonderen Vorsichtsmaßregeln, welche erfordert werden, um die weitere Verbreitung der asiatischen Cholera zu verhindern, veranlassen Uns Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Alle Reisende, welche die jenseits der Elbe belegenen Preußischen Provinzen nach dem 1sten dieses Monats verlassen haben, können in den hiesigen Landen nur zugelassen werden, wenn sie in den an der Elbe errichteten Anstalten die Contumaz abgehalten haben und dieses durch die ihnen ertheilten Legitimations-Atteste nachweisen.

Alle, welche mit diesen Attesten nicht versehen sind, werden entweder sofort zurückgewiesen, oder, falls sich verdächtige Umstände bei ihnen zeigen sollten, in die Contumaz-Anstalten gebracht.

§. 2.

Es ist überhaupt kein aus den östlichen Gegenden

kommender Reisender in das Land einzulassen, der neben seinem Passe nicht ein vollständiges und gehörig ausgestelltes, nicht später als vor 24 Stunden visirtes Gesundheits-Attest hat.

§. 3.

Allen Postämtern und Relais, allen Miethkutschern und Fuhrleuten, auch sonst Jedermann, ist die Weiterschaffung, so wie allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme eines Reisenden, der nicht mit den gehörigen Certificaten versehen ist, untersagt, und zwar bei einer Geldstrafe bis zu 20 Thaler oder einer verhältnissmäßigen Gefängnissstrafe.

§. 4.

Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche einen Inländer, der nicht mit der durch die Bekanntmachung der Immediat-Commission zur Abwendung der Cholera vom 7ten d. Mts. vorgeschriebenen Legitimations-Charte versehen ist, aufnehmen oder weiter befördern.

§. 5.

Eine gleiche Strafe sollen diejenigen erleiden, welche einem Andern die ihnen ertheilte Legitimations-Charte überlassen oder solche verfälschen.

§. 6.

Das Wandern der Handwerksgesellen bleibt bis auf Weiteres in der Maße beschränkt, daß

a) nur einheimische Handwerksgesellen, welche in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen und nachweisen können, daß sie seit 40 Tagen an Orten sich aufgehalten haben, die von der asiatischen Cholera nicht

ergriffen waren, zugelassen werden sollen: daß dagegen

b) alle fremde Handwerksgesellen ganz abzuweisen sind, wenn sie nicht darthun können, daß sie von einem Meister ihres Gewerbes in den hiesigen Landen verschrieben sind, und sich gleichfalls seit 40 Tagen an nicht inficirten Orten aufgehalten haben.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9ten September 1831.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

(22.) Verordnung, den fernerweiten Erlaß des Häuslings-Schutz- und Dienstgeldes, auch den Erlaß des bei einigen Amts- und Kloster-Dörfern hergebrachten Naturaldienstes der Häuslinge für das Jahr von Michaelis 1831 bis dahin 1832 betreffend.

D. D. Braunschweig, den 5ten September 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da diejenigen Gründe, welche Uns zu dem, mittelst Verordnung vom 18ten November v. J. bewilligten

einjährigen Erlasse der von den Häuslingen auf dem Lande an die Domainen- und Kloster-Recepturen zu entrichtenden Schutz- und Dienstgelder bestimmt haben, großen Theils noch fortbestehen; so wollen Wir diese Abgabe hiemit fernerweit auf das Jahr von Michaelis 1831 bis dahin 1832, imgleichen, aus denselben Rücksichten, den in einigen Amts- und Klosterdörfern hergebrachten Naturaldienst der Häuslinge auf einen gleichen Zeitraum hiemit erlassen.

Sämmtliche Behörden und Unterthanen, die es angeht, haben sich also hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5ten September 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 23. September 1831.

(23.) Declaration der Verordnung vom 1sten Mai 1822, die Herabsetzung der Extrapost-Courier- und Estaffetten-Taxe, auch nähere Bestimmungen über das Lohnfuhrwesen enthaltend.

D. D. Braunschweig, den 8. September 1831.

Wir, von Gottes Gnaden Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

Wenn gleich der Eingang der Verordnung vom 1sten Mai 1822 den Zweck derselben, die Extrapostfuhrleute vor den Beeinträchtigungen anderer Fuhrleute zu verwahren, deutlich und allgemein genug ausspricht; so sind doch Zweifel darüber entstanden, ob die in jener Verordnung sub 2 festgesetzte Verbindlichkeit zur Lösung eines Postpassirscheins sich auf alle Lohnfuhren, oder nur auf die mit einem Gewerbescheine versehenen Lohnfuhrleute erstrecke. Da aber das Fahren um Lohn, ganz abgesehen davon, ob der Lohnfuhrmann ein Gewerbe daraus macht und einen Gewerbeschein gelöset hat, oder nicht, der einzige Umstand ist, welcher die Verpflichtung zur Lösung eines Postpassirscheins begründet, so finden Wir Uns veranlasst, hierdurch ausdrücklich zu declariren:

daß die in der Verordnung vom 1sten Mai 1822 sub 2 ausgesprochene und näher bestimmte Verbind-

lichkeit zur Lösung eines Postpassirscheins auf jede Lohnfuhr, der Fuhrmann möge mit einem Gewerbescheine versehen sein oder nicht, zu erstrecken ist.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8ten September 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

(24.) Verordnung, die Bestrafung der Vergehungen gegen die zur Abwendung der Cholera erlassenen Vorschriften betreffend.

D. D. Braunschweig, den 17. September 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um denjenigen Vorkehrungen, welche zur Abwendung der asiatischen Cholera an den hiesigen Grenzen theils getroffen sind, theils in Uebereinstimmung mit der Königlich Hannoverschen Regierung noch getroffen werden sollen, falls diese Krankheit die Elbe überschreiten sollte, mehreren Nachdruck zu geben, verordnen Wir über die Bestrafung derjenigen, welche die ergangenen Vorschriften übertreten sollten, Folgendes:

§. 1.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Cordons oder Sperrungs-Linien auf andern, als den durch die Behörden dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der Wachtposten, Patrouillen oder Polizei-Officianten nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich außer den im §. 2 gedroheten Strafen dem unbeschränkten Gebrauche der Waffen aus.

§. 2.

Wer mit Nichtachtung oder Hintergehung der Wachen und Patrouillen und unter Vereitelung der Contumaz die Cordons oder Sperrungslinien übertreten hat, soll mit

mehrjähriger Freiheitsstrafe belegt werden, welche nach Maßgabe der aus dem Vergehen entstandenen Gefahr auf die Dauer von zehn Jahren ausgedehnt werden kann.

Ist dadurch die Seuche erweislich mitgetheilt, so ist die Strafe zu erhöhen, und sie kann alsdann in den schwersten Fällen, namentlich wenn die Uebertretung der Gesetze aus Eigennutz oder Bosheit geschehen ist, bis zur Todesstrafe gesteigert werden.

§. 3.

Nach den im §. 2 bestimmten Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Contumaz-Anstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§. 4.

Jede Theilnahme an den in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten, aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommenden Fremden oder deren Waaren und Effecten, nicht weniger die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen zu rechnen ist, zieht nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Strafe eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren nach sich.

Gastwirthe und Vermieter von Schlafstellen, welche wissentlich dergleichen ein- und fortgeschlichene Personen und deren Effecten beherbergen oder unerlaubterweise bei sich aufnehmen, sollen mit der oben §. 2 genannten Strafe belegt und der Concession zu ihrem Gewerbe für immer verlustig erklärt werden.

§. 5.

Verbotener Verkehr mit abgesperrten, inficirten Ortschaften und Gegenden unterliegt nach dem Grade der daraus entsprungenen Gefahr einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§. 6.

Diejenigen, welche vorschriftswidrig an die Local-Obrigkeit, die Polizei-Behörde oder die errichtete Orts-Commission von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Todesfällen nicht sofort Anzeige gemacht, trifft eine den Umständen nach zu arbitrirende Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren.

§. 7.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die vorschriftsmäßig erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maßregeln verweigern.

Sollte gegen dergleichen polizeiliche Anordnungen ein thätlicher Widerstand geleistet werden, so sind die Schuldigen nach den in der Verordnung vom 2ten November 1830, die Bestrafung der gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe gerichteten Vergehen ꝛc. betreffend, enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Jeder Auflauf mit der erklärten Absicht eines Widerstandes gegen polizeiliche Anordnungen darf nach fruchtloser Aufforderung zum Auseinandergehen durch die Gewalt der Waffen zerstreuet werden.

§. 8.

Medizinal-Personen, welche den Local-Behörden ihre Unterstützung und den Kranken ihren Beistand entziehen, oder sich darunter säumig und nachlässig finden lassen, ver-

lieren die Befugniß zur Praxis im Umfange des Herzogthums.

§. 9.

Gegen diejenigen, welche aus den Contumaz-Anstalten und Sicherungshäusern, aus gesperrten Gebäuden, Kastellen, Hospitälern und dergleichen Instituten Sachen entwenden, soll neben der durch den Diebstahl an sich verwirkten Strafe, sofern solche etwa nicht in einer lebenswierigen besteht, auf die in dem §. 2 festgesetzten Strafen erkannt werden können.

§. 10.

Dienstvergehen der Militairpersonen, welche zur Abwehrung oder wider die Verbreitung der Cholera commandirt worden, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen.

Der höhere oder höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen zur Abwendung und wider die Verbreitung der Cholera veranlasst oder befördert worden ist.

Wo die Kriegs-Artikel nicht ausreichen, kommen die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung.

§. 11.

Die zur Besetzung der Cordons und Sperrungslinien beorderten Wachen vom Civilstande sollen, wenn sie den ihnen ertheilten Anweisungen auf das Gewissenhafteste nicht nachkommen, in leichten Fällen mit Gefängnissstrafe bis zu vierzehn Tagen, sonst aber mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn sie das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder das Durchbringen von

Waaren und Effecten begünstigen, mit mehrjähriger Freiheitsstrafe belegt werden.

§. 12.

Die Dienstvergehen der bei den Orts-Commissionen, Contumaz-Anstalten, Kastellen ꝛc. angestellten Civil-Beamten, imgleichen der Local-Polizeibedienten, zu welcher Cathegorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den in den §§. 1 bis 5 incl. bezeichneten Vergehen gehört, werden nach den allgemeinen, criminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jedesmal auf das höchste Strafmaß erkannt, welches nach dem Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenslängliche Detention, und wenn die Uebertretung der Gesetze aus Eigennutz oder Bosheit geschehen ist, selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

§. 13.

Bei der Untersuchung und Bestrafung aller in der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten Vergehen findet das in den §§. 14 bis 18 der Verordnung vom 2ten November v. J. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 14.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen erst alsdann in Kraft treten, wenn die asiatische Cholera die Elbe überschritten haben wird, und wird Unsere Immediat-Commission hiedurch angewiesen, das dieserhalb Erforderliche demnächst zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Diese Verordnung soll nicht nur auf die gewöhnliche Weise publicirt, sondern auch an den Grenzen durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Wir befehlen allen Behörden und Unterthanen, so wie Allen, die es angeht, die genaue Befolgung dieser Vorschrift.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 17ten September 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 23. September 1831.

(25.) Verordnung, die verfassungswidrig mit verschiedenen Gemeinden und Unterthanen abgeschlossenen Ablösungs-Verträge und die Deposition der daraus rückständigen Ablösungs-Summen betreffend.
D. D. Braunschweig, den 19. September 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Obwohl die in den letztverflossenen Jahren verfassungswidrig mit verschiedenen Gemeinden und Unterthanen abgeschlossenen Ablösungs-Verträge über Zehnten, Dienste, Meiergefälle und Erbenzinse, welche zu dem Cammer-, Kloster- oder Stifts-Fonds gehören, eine rechtsverbindliche Kraft für die Herzogl. Landesregierung nicht enthalten; so haben Wir dennoch in dem Betrachte, daß die Ablösung der Grundlasten und die dadurch zu bewirkende Freiheit der belasteten Bauergüter als ein dringendes und zeitgemäßes Bedürfniß anerkannt worden, die Bestimmung getroffen, daß den Ständen des Herzogthums bei der Vorlegung einer allgemeinen Ablösungs-Ordnung zugleich die Anerkennung der vorgedachten Ablösungs-Verträge, vorbehältlich einer Regulirung der Ablösungssumme nach den Grundsätzen jener Verordnung, proponirt werden soll.

Da jedoch ein großer Theil der behandelten Ablösungssummen noch unberichtigt geblieben ist, die Benutzung dieser Rückstände aber den Pflichtigen, während ihnen die

Freiheit von den Grundlasten zugestanden worden, länger nicht gestattet werden darf, solche vielmehr an die Stelle der einstweilen aufgehobenen Natural-Nutzung eintreten muß, so haben Wir hierüber Folgendes anzuordnen Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Diejenigen Gemeinden und Unterthanen, welche in den letztverflossenen Jahren verfassungswidrig Ablösungs-Verträge über Zehnten, Dienste, Meiergefälle und Erbenzinse, welche zu dem Cammer-, Kloster- oder Stifts-Fonds gehören, abgeschlossen und die behandelte Ablösungssumme bereits berichtigt haben, sollen bis dahin, daß über die Anerkennung dieser Verträge und über die Regulirung der Ablösungssummen, nach den Grundsätzen der zu erwartenden Ablösungs-Ordnung, eine Vereinigung mit den Ständen des Herzogthums getroffen sein wird, in dem Besitze der Freiheit von den abgelöseten Grundlasten verbleiben.

§. 2.

Eine gleiche Befreiung soll denjenigen Gemeinden und Unterthanen zugestanden werden, welche dergleichen Ablösungs-Verträge abgeschlossen, die behandelte Ablösungssumme aber entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig berichtigt haben, insofern sie **binnen vier Wochen, von dem heutigen Tage angerechnet**, den Betrag des Ablösungs-Capitals, oder den Rückstand desselben bei Unserer Herzogl. Generalcasse deponiren werden.

§. 3.

Werden einzelne Gemeinden oder Unterthanen von der denselben ertheilten Erlaubniß der Deposition ihrer Rückstände binnen der bezeichneten Frist keinen Gebrauch machen, so soll dagegen angenommen werden, daß dieselben den Rücktritt in ihre früheren Verhältnisse vorgezogen haben, und die Zurücktretenden sollen sodann nicht nur zur fernern Abführung der ihnen obliegenden Grundabgaben und Dienst-

leistungen angehalten werden, sondern auch verpflichtet sein, wegen der seither unberichtigt gebliebenen Gefälle und nicht geleisteten Dienste eine vollständige Entschädigung zu leisten.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf solche Verträge, wodurch Grundlasten nicht an die Pflichtigen selbst, sondern an dritte Personen veräußert worden, imgleichen auf Dienstpflichtige, welche vermöge eines von ihren Vorwirthen eingezahlten Dienstbelegungs-Capitals sich bereits in dem Besitze der Dienstfreiheit befunden haben.

Die Behörden, Gemeinden und Unterthanen, welche solches angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 19. September 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. Schultz.

(26.) Authentische Declaration der Verordnung vom 9ten d. M., die geschärften polizeilichen Maßregeln wegen Abwendung der Cholera betreffend. D. D. Braunschweig, den 20. September 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

In der Verordnung vom 9ten d. M. haben Wir §. 1. bestimmt, daß alle diejenigen, welche in den an der Elbe errichteten Anstalten die Contumaz abgehalten ha-

ben, und dieses durch die ihnen ertheilten Legitimations-Atteste nachweisen, in den hiesigen Landen zugelassen werden können.

Wir haben diese gesetzliche Bestimmung in der Voraussetzung getroffen, daß die bis dahin von den Königl. Preußischen Behörden angenommene Contumazzeit von **10** resp. **20** Tagen fortbestehen bleibe. Da inzwischen nunmehr diese Contumazzeit auf einen fünftägigen Zeitraum herabgesetzt ist, so verordnen Wir, wie folgt:

§. **1.**

Der §. **1.** der Verordnung vom **9**ten d. M. ist dahin auszulegen, daß Niemand in die hiesigen Lande zuzulassen ist, der aus verdächtigen oder angesteckten Gegenden kommt, ohne eine **10** resp. **20**tägige Contumaz abgehalten zu haben, wobei indeß die Zeit, welche ein Reisender in einer auswärtigen Contumaz oder auf der Reise durch gesunde Gegenden unmittelbar vor seiner Ankunft zugebracht hat, in Anrechnung zu bringen ist.

Alle Behörden, insbesondere die Directionen der Contumaz-Anstalten zu Hessen und Helmstädt, so wie Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **20**sten September **1831.**

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 25. October 1831.

(27.) Verordnung, die Modificationen verschiedener gesetzlicher Bestimmungen wegen Abwendung der Cholera betreffend. D. D. den 18ten October 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da wir in den zur Abwendung der Cholera gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln verschiedene Modificationen in Uebereinstimmung mit den Fortschritten der Erfahrung und den in den Nachbarstaaten neuerdings getroffenen Einrichtungen für nöthig erachtet haben, so verordnen Wir, wie folgt:

1.

Der Eingang in das Herzogthum wird für Personen, Waaren und Vieh, wenn sie aus von der Cholera nicht inficirten Orten kommen, und solches durch gehörige Gesundheitspässe bescheinigt wird, frei gegeben.

2.

Es treten demnach alle Maßregeln außer Wirksam-

keit, welche bisher in Beziehung auf Ortschaften und Gegenden vorgeschrieben waren, die als der Cholera verdächtig angesehen wurden.

3.

Für Reisende, Waaren und Vieh, aus inficirten Ortschaften kommend, wird der Eingang in das Herzogthum gestattet, wenn durch genügende Legitimationsscheine dargethan wird, daß sie sich fünf Tage lang an nicht inficirten Orten aufgehalten haben, wobei die Reisetage durch nicht angesteckte Gegenden zu Gute gerechnet werden. Gegen diejenigen, welche sich ohne Beobachtung dieser Vorschrift in das Innere des Landes einschleichen, oder welche Anderen zur Umgehung derselben behülflich gewesen sind, kommen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 17ten September d. J. in Anwendung.

4.

Die Herzogl. Fahr- und Reitposten, so wie Couriere und Estafetten, werden überall frei durchgelassen, doch werden sie einer Desinfection ihrer Personen und Effecten unterworfen, wenn sie entweder von einem angesteckten Orte kommen, oder einen solchen auf der Reise während der letzten fünf Tage berührt haben.

5.

Es bleibt den gesunden Ortschaften unbenommen, sich gegen den Verkehr mit angesteckten Gegenden und Orten zu schützen und die dazu nöthigen Maßregeln durch Bewachung und Absperrung zu treffen. Es darf solches jedoch nur unter Aufsicht der Behörden geschehen, auch darf die Aufnahme von Personen und Waaren aus Orten, die noch nicht von der Cholera angesteckt sind, nirgends verweigert, vielmehr müssen diese auf den Grund gehöriger Bescheinigungen überall zugelassen werden.

Auch haben einzelne Ortschaften nicht das Recht, Reisenden und Waaren aus angesteckten Orten den Durchgang zu verweigern; es ist ihnen nur überlassen, zu bestimmen, ob sie solchen Reisenden und Effecten den Aufenthalt gestatten oder verweigern wollen. Ueberdies muß in jedem solchen Orte eine auf Kosten der sich schützenden Gemeinde einzurichtende Contumazanstalt vorhanden sein, in welcher denjenigen Personen die Aufnahme nicht verweigert werden darf, welche entweder der Contumaz angehören, oder die für ihre Verpflegung in der Anstalt selbst die Kosten tragen zu können nachweisen.

6.

Fremden Handwerksgesellen soll die Durchreise durch

die hiesigen Lande in ihre Heimath auf dem geraden und kürzesten Wege gestattet sein, wenn sie aus nicht inficirten Orten oder Gegenden kommen und sich an den Gränzorten deshalb gehörig legitimiren oder nachweisen, sich fünf Tage hindurch an von der Krankheit vollkommen freien Orten aufgehalten zu haben.

Es soll ihnen sodann an den Gränzorten von der Polizei oder Aufsichtsbehörde die Zeit, binnen welcher sie die Durchreise zurückzulegen haben, vorgeschrieben und sowohl diese, als auch die einzuschlagende Reiseroute in dem Passe oder Wanderbuche bemerkt werden.

7.

Eine Absperrung von Häusern findet nur bei den ersten sich ereignenden Cholerafällen Statt, und wird aufgehoben, wenn auch diese Maßregel die weitere Verbreitung der Krankheit nicht hemmen sollte.

8.

Es ist einem jedem Kranken überlassen, in seiner Wohnung zu verbleiben, wenn er oder die Seinigen von der Wohlthat der Aufnahme in das Hospital keinen Gebrauch machen wollen.

9.

Wenn aber in der Wohnung des Kranken die ge-

hörige Reinlichkeit, ein gutes Lager, gesunde Luft, gehörige Pflege und andere zur Heilung nöthige Erfordernisse mangeln, mithin der Kranke, allen Erfahrungen nach, in dringende Gefahr geräth, der Krankheit zu unterliegen und auch andern nachtheilig zu werden; so hat die Ortscommission, insbesondere der ihr zur Seite stehende Arzt, die Vortheile einer Behandlung im Hospitale dringend vorzustellen, und wenn der Transport des Kranken in die Heilanstalt dennoch nicht thunlich ist, für die Entfernung der schädlichen Einflüsse und für die ärztliche Behandlung in der Wohnung des Kranken schleunigst zu sorgen.

10.

Die Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen geschieht auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, falls die Orts-Commissionen bei Anweisung abgesonderter Beerdigungsplätze erhebliche Schwierigkeiten finden sollten.

11.

Ueber das bei der Desinfection in den Wohnungen der Kranken und in den Hospitälern, auch der Waaren und Sachen, welche in die Contumazen der sich absperrenden Gemeinden gelangen, so wie über das bei der Beerdigung zu beobachtende Verfahren der Orts-Com-

missionen, wird die Herzogl. Immediat-Commission die weiteren Instructionen ertheilen.

12.

Hinsichtlich der Versendung von Briefen im Falle des Ausbruchs der Cholera bleibt es bei den gegebenen Bestimmungen, so wie auch hinsichtlich der zur Post kommenden Packete, welche Acten, Documente und ähnliche Papiere enthalten und von Privatpersonen aufgegeben werden. Den Behörden wird es dagegen überlassen, die von ihnen zu versendenden Briefe, Acten, Risse und dergleichen, vor ihrer Verschließung und Verpackung, folglich ohne Durchstechung, selbst zu desinficiren. Diese Desinfection kann dadurch geschehen, daß die Papiere, Acten, Charten ꝛc. möglichst frei und lokker der Einwirkung der Desinfectionsdämpfe ausgesetzt werden. Auf dem Umschlage hat die absendende Behörde alsdann bemerken zu lassen, daß die Desinfection erfolgt sei. Solche bezeichnete Amtsbriefe und Packete sollen auch von den Postämtern angesteckter Orte zur weiteren Beförderung angenommen und es den Empfängern überlassen werden, ob sie dieselben einer nochmaligen äußeren Reinigung unterwerfen wollen.

13.

Die den vorstehenden Bestimmungen zuwider laufenden Vorschriften der Verordnungen vom 17ten Juni d. J. Nro. 14, insbesondere der §§. 8, 17 bis 21, 23 bis 36, 40 bis 43, 50 bis 53; vom 23sten Juni Nro. 15 und 16, vom 9ten und 20sten September d. Jahrs werden aufgehoben.

Sämmtliche Behörden und Einwohner des Landes, so wie alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18ten October 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. F. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 18. November 1831.

(28.) Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministerii, die künftige Benennung der Landwehr-Dragoner und Landwehr-Jäger betreffend. D. D. Braunschweig, den 10ten November 1831.

Da das bisher zu dem Landes-Polizeidienste verwandte Corps der Landwehr-Dragoner und Landwehr-Jäger, nachdem dasselbe in militairischer Beziehung dem Feldcorps einverleibt worden ist, künftig die Benennung: „das zum Polizeidienste bestimmte Militair-Detachement" führen soll, so wird solches, und daß nunmehr alle in Bezug auf das Polizei-Militair ergangenen Verordnungen und Vorschriften auf das

erwähnte Militair-Detachement anzuwenden sind, hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Braunschweig, den 10ten November 1831.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 6. December 1831.

(29.) Publication des von der deutschen Bundesversammlung unterm 27sten October d. J. gefassten Beschlusses wegen gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Addressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes. D. D. Braunschweig, den 3ten December 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach in der 36sten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung unterm 27sten October d. J. wegen gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Addressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes folgender Beschluß gefasst worden:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Addressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Addressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öf-

fentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben anzusehen ist, so erklärt die Bundes-Versammlung, daß alle dergleichen Addressen als unstatthaft zurückzuweisen seien.

Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen."

so lassen Wir diesen Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Unterthanen gelangen, indem Wir zugleich eine jede, demselben zuwider laufende Handlung verbieten und den betreffenden Behörden aufgeben, auf die Befolgung dieses Verbots zu halten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3ten December 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. F. Schultz.

(30.) Verordnung, wodurch der Debit der in Straßburg unter dem Namen „das constitutionelle Deutschland" erscheinenden Zeitung verboten wird. D. D. Braunschweig, den 3ten December 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem von der deutschen Bundesversammlung in ihrer 39sten diesjährigen Sitzung unterm 19ten v. M. folgender Beschluß gefasst worden:

„Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeit-Blattes, das constitutionelle Deutschland, wird in allen deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese bald möglichst zur Kenntniß der Hohen Bundesversammlung zu bringen."

so wird derselbe hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, auch werden die betreffenden Behörden angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Vorschrift zu achten und etwanige Uebertreter derselben nach Maaß-

gabe der gegen die Verbreitung verbotener Schriften bestehenden Gesetze zur gebührenden Verantwortung zu ziehen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3ten December 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 20. December 1831.

(31.) Bekanntmachung, die Modification der Vergütungssätze für die außerhalb der Garnison in Friedenszeiten einquartierten Militair-Personen und für die dem Militair gestellten, als Kriegsfuhren nicht zu betrachtenden Transportmittel betreffend. D. D. Braunschweig, den 14ten December 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da Wir beschlossen haben, daß die durch die Bekanntmachung vom 11ten Decbr. v. J. für jeden außerhalb der Garnison in den Landstädten oder auf dem Lande verquartierten Unterofficier oder Soldaten auf 6 Gutegroschen täglich bestimmte Vergütung in Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Verminderung des Preises der Lebensmittel auf Vier Gutegroschen ermäßigt werden soll, außerdem auch die Einrichtung getroffen worden, daß einquartierte Officiere für ihre Beköstigung gegen eine ihnen zu zahlende Entschädigung selbst zu sorgen haben, so werden diese Abänderungen Unserer vorhin gedachten Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß gebracht und wird zugleich außerdem bestimmt, daß in Fällen, wo von den Unterthanen Transportmittel für das Militair gestellt werden müssen, die als Kriegsfuhren nicht zu betrachten sind, eine Vergütung von Vier Gutegroschen auf eine Meile für jedes Pferd gezahlt werden soll.

Die betreffenden Behörden und Individuen vom Civil und Militair haben sich nach vorstehenden Anordnungen auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und des nebengesetzten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 14ten December 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 23. December 1831.

(32.) Verordnung, den unterm 7. October d. J. zu Hannover abgeschlossenen Präliminar-Handels-Vertrag betreffend.

D. D. Braunschweig, den 17. Decbr. 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir mit Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Irland, auch Könige von Hannover, zur Erleichterung des Handelsverkehrs zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig, noch ehe die nöthigen Verabredungen zur Erreichung einer völligen Verkehrsfreiheit zwischen den beiderseitigen Staaten haben vollendet werden können, unterm 7ten October d. J. zu Hannover einen Präliminar-Handelsvertrag haben abschließen lassen, denselben auch, nachdem die betreffenden Puncte mit getreuer Landschaft berathen und deren Einverständniß erklärt worden, unterm 20sten ejusd. ratificirt haben, sodann aber die vollzogenen Urkunden gegenseitig ausgewechselt sind, so

wollen Wir dieſen Vertrag nunmehr hiedurch öffentlich bekannt machen, und haben die betreffenden Behörden, ſo wie ein jeder, den es ſonſt angeht, ſich nach deſſen Inhalte auf das Genaueſte zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 17ten December 1831.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Da die auf den Grund des Einbecker Vertrages vom 27sten März 1830 eingeleiteten Unterhandlungen zur Einführung eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben-Systems in dem Königreiche Hannover und in dem Herzogthume Braunschweig noch nicht haben zu Ende gebracht werden können, die Regierungen beider Staaten aber, von dem Wunsche einer möglichst engen Verbindung in den, den beiderseitigen Handel und das indirecte Abgaben-System betreffenden Angelegenheiten durchdrungen, die Absicht hegen, bis dahin, daß in Folge der Einführung eines gemeinschaftlichen Abgaben-Systems völlige Verkehrsfreiheit zwischen beiden Staaten zur Ausführung kommen wird, einstweilen solche Erleichterungen des Verkehrs und sonstige Einrichtungen eintreten zu lassen, welche den beiderseitigen Handels-, Gewerbs- und Abgaben-Verhältnissen entsprechen; so haben die Unterzeichneten, nämlich: der Königl. Hannoversche Staats- und Cabinetsminister, Caspar Detlev Schulte, Großkreuz des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens, für das Königreich Hannover, und der Herzogl. Braunschweigsche Ober-Legationsrath, August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo Ehrenzeichens, für das Herzogthum Braunschweig, mit Vorbehalt der Ratification ihrer allerhöchsten und höchsten Gouvernements, sich über nachfolgende Präliminar-Convention vereinigt:

1.

Hannover bewilligt, daß von den, vom Norden oder vom Süden, auf den im §. 2. bezeichneten Straßen,

durch Hannoverſches Gebiet, nach der Stadt Braunſchweig gelangenden Handels-Gegenſtänden, welche bei der Weiterverſendung von Braunſchweig, auf jenen Straßen entweder in das Königreich Hannover eingeführt werden, oder nochmals durch das Hannoverſche Gebiet tranſitiren, nur der einmalige Ein- und Ausgangs-Zoll, und zwar bei der erſten Durchführung durch das Hannoverſche Gebiet, entrichtet werde.

2.

Dieſe Beſtimmung bezieht ſich auf diejenigen Straßen, welche im Norden über die Hannoverſchen Zoll-Recepturen zu Harburg, Stöckte, (Lüneburg) Hopte, Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Waſſertransporte) in das Hannoverſche Gebiet, und von dort über die Zoll-Recepturen Meinholz, Hölperode, Groß-Lafferde oder Dungelbeck nach- und von Braunſchweig, ſo wie im Süden über die Hannoverſchen Zoll-Recepturen Blume, (Münden) Friedland und Bremcke in das Hannoverſche Gebiet, und von dort über die Zoll-Recepturen Echte und Beinum nach und von Braunſchweig führen.

3.

Die Gegenſtände, auf welche dieſe Beſtimmung ſich bezieht, ſind ſolche, welche von ihrem Eingange in Braunſchweig an, bis zur weiteren Verſendung

a. auf dem Herzogl. Packhofe zu Braunſchweig, oder
b. in Privat-Niederlagen, unter Aufſicht und Controle der Packhofs-Bedienten, gelagert, resp. anders verpackt, oder umgeladen ſind.

4.

Nachfolgende Gegenſtände, nämlich, Caffee, Zucker, Syrup, Reis, ausländiſche Gewürze, Roſinen, Taback, Thran, Talg, und franzöſiſche Weine, von denen es

anzunehmen ist, daß sie auf dem Transporte nach der Stadt Braunschweig den einmaligen Hannoverschen Ein- und Ausgangs-Zoll schon entrichtet haben, sollen, wenn sie auch nicht auf dem Packhofe oder in Privat-Niederlagen unter öffentlicher Aufsicht gelagert oder umgeladen sein sollten, bei der Weiterversendung von Braunschweig, auf den in dem §. 2. bezeichneten Straßen, in, oder durch das Hannoversche Gebiet, der Entrichtung des nochmaligen Hannoverschen Ein- und Ausgangs-Zolles ebenfalls nicht unterliegen.

5.

Die in dem §. 1. enthaltene Bestimmung kommt hinsichtlich der zum Verbleiben im Hannoverschen Gebiete bestimmten Gegenstände auch nur dann zur Anwendung, wenn

a. dieselben in Quantitäten von mindestens 200 ℔, die Weine aber in Gebinden von mindestens 1 Ohm, versandt werden, und

b. die Versendung an Hannoversche Kaufleute und Gewerbetreibende, insofern letztere die Gegenstände zu ihrem Gewerbe gebrauchen, geschieht.

6.

Das Nähere wegen der für das Interesse Hannovers erforderlichen Controle-Maaßregeln soll forderſamst durch specielle Verabredungen regulirt werden.

7.

Den bestehenden Verträgen gemäß, wird so wenig Braunschweig ohne Einverständniß Hannovers, als Hannover ohne Einverständniß Braunschweigs, einem fremden Zoll-Systeme sich anschließen.

8.

Braunschweig verpflichtet sich, die dortseitigen Durch-

gangs-Zoll-Abgaben für die auf den bezeichneten Straßen vom Norden nach dem Süden und umgekehrt durch Braunschweig durchzuführenden Handels-Gegenstände nicht unter denjenigen Betrag herunterzusetzen, welcher von den Gegenständen der nämlichen Art, nach dem Art. 9. des Hildesheimer Vertrages vom 18ten Mai 1827, auf der Straße von Ammensen erlegt werden muß.

9.

Die Unterhandlungen über die Einführung eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben-Systems in Hannover und Braunschweig, auf den Grund des Einbecker Vertrages vom 27sten März 1830, sollen mit möglichster Beschleunigung fortgesetzt und zum Abschlusse gebracht werden.

10.

Bis dahin, daß die desfalls zu treffenden näheren Verabredungen zur Ausführung gelangen, soll das Amt Thedinghausen einstweilen, sobald wie möglich, in das Hannoversche Steuer- und Zoll-System aufgenommen und darüber sofort Unterhandlung zugelegt werden.

11.

Die übrigen, im Hannoverschen Gebiete, und zwar im Fürstenthume Hildesheim belegenen, Braunschweigschen Enclaven, sowie die Braunschweigschen und Communion-Enclaven in der Stadt Goslar und die in deren Feldmark belegenen, der Braunschweigschen Hoheit durch den Gränz-Receß vom 24sten Juni 1824 reservirten Besitzungen sollen nach den darüber zu treffenden näheren Verabredungen in der Art in das Hannoversche Steuer- und Zoll-System aufgenommen, und demnach

den Hannoverschen indirecten Abgaben, mit Ausnahme der Stempel-Steuer, unterworfen werden, daß

a. Braunschweig an Hannover die Erhebung und Verwaltung der dort anzuordnenden indirecten Abgaben abtritt,

b. eine Nachversteuerung der dort lagernden, den obigen indirecten Abgaben unterworfenen Waaren angeordnet wird, und

c. Hannover an Braunschweig eine angemessene, noch näher zu verabredende Vergütung auszahlt.

12.

Auch wollen beide Staaten baldigst und ohne die Ausführung der unter ihnen beabsichtigten Zoll- und Steuer-Verbindung zu erwarten, sich über Abgaben-Erleichterungen oder Befreiung für die nothwendigsten Lebensmittel verschiedener Producte der Natur, des Ackerbaues und der Viehzucht, sowie für einige Producte des Gewerbfleißes, über gleichmäßige Besteuerung des Branntweins und des Biers, über Maaßregeln zum Schutze der inländischen Bergwerks-Producte, über einige specielle Transit-Verhältnisse, über gemeinschaftliche Maaßregeln gegen den Schmuggelhandel zum Schutze der in beiden Staaten bestehenden Zoll- und Steuer-Einrichtungen und über Einrichtungen wegen des Zoll- und indirecten Steuer-Wesens auf dem Harze, oder einzelnen Theilen desselben, verständigen.

13.

Die in den §§. 1. bis 6. sowie die in dem §. 11. enthaltenen Bestimmungen, sollen am 1sten December d. J. zur Ausführung gelangen, zu welchem Zwecke die in den §§. 6. und 11. erwähnten speciellen Verabredungen unverzüglich getroffen werden sollen.

Die in den §§. 10. und 12. erwähnten Stipulationen sollen ebenfalls, sobald durch Unterhandlung das Weitere regulirt worden, ausgeführt werden.

14.

Vorstehender Vertrag soll forderſamſt zur Ertheilung der allerhöchſten und höchſten Ratificationen vorgelegt, und ſollen die Ratifications-Urkunden binnen 14 Tagen hieſelbſt ausgewechſelt werden.

So geſchehen Hannover, am ſiebenten October 1831.

(L. S.) gez. Caspar Detlev Schulte.

(L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

(33.) Verordnung, den unterm 9. December d. J. zu Hannover abgeschlossenen Vertrag wegen des Ausschlusses der im Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Gebiete belegenen Enclaven an das dortige Gränz-Zoll- und indirecte Steuer-System betreffend. D. D. Braunschweig, am 19. December 1831.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir mit Seiner Majestät, dem Könige von Großbritannien und Irland, auch Könige von Hannover, unterm 9. d. M. einen Vertrag über die näheren Verhältnisse haben verabreden lassen, unter welchen die durch die Artikel 10 und 11 der mit Allerhöchstgedachter Majestät unterm 7. Octbr. d. J. geschlossenen Präliminar-Handels-Convention, im Einverständnisse mit getreuer Landschaft, stipulirte Aufnahme der zum Herzogthume Braunschweig gehörenden, im Königreiche Hannover belegenen Gebietstheile, sowie der in der Stadt Goslar und deren Feldmark belegenen Communion-Besitzungen in das in dem Königreiche Hannover bestehende Gränz-Zoll- und indirecte Steuer-System ausgeführt werden soll, Wir auch diesen Vertrag unterm 15. d. M. ratificirt haben und nunmehr die darüber ausgestellten Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so bringen Wir denselben, seinem ganzen Inhalte nach, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und haben sich sämmtliche Behörden und Unterthanen nach den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste zu achten.

Uebrigens sind die in der Anlage zum §. 1 des Vertrages bezeichneten Königl. Hannoverschen Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche vom 1. Januar k. J. an in den gedachten Enclaven und Communion-Besitzungen in Wirksamkeit treten, den betreffenden Gerichten und Administrativ-Behörden mitgetheilt und werden von diesen den betheiligten Unterthanen noch besonders bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 19. December 1831.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Nachdem mittelst der, zwischen Seiner Majestät, dem Könige von Großbritannien, Irland und Hannover und Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, am 7. October dieses Jahrs zu Hannover abgeschlossenen und beiderseitig ratificirten Präliminar-Convention bestimmt worden, daß die zum Herzogthume Braunschweig gehörenden, innerhalb des Königreichs Hannover belegenen Gebietstheile, so wie die in der Stadt Goslar und deren Feldmark belegenen Communion-Besitzungen, in das in dem Königreiche Hannover bestehende Gränz-Zoll- und indirecte Steuersystem aufgenommen, und die zu diesem Zwecke erforderlichen näheren Verabredungen unverzüglich getroffen werden sollen; so haben die unterzeichneten, zu den Unterhandlungen Bevollmächtigten, nämlich:

für das Königreich Hannover der Königl. Hannoversche Ober-Steuer-Rath Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens,

so wie der Königl. Hannoversche Ober-Zoll-Rath Heinrich Ludwig Meineke, Ritter des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens, und

für das Herzogthum Braunschweig der Herzogl. Braunschweigische Ober-Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens, sich, zur Bewirkung dieser Aufnahme, unter Vorbehalt der höchsten Ratificationen über nachfolgende Bestimmungen und Einrichtungen vereinigt:

§. 1.

Der Landesherrlichen Hoheits-Rechte Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig-

Lüneburg unbeschadet, werden Herzogl. Braunschweigischer Seits dem Königl. Hannoverschen Gränz-Zoll- und indirecten Steuer-Systeme, wie solches durch die in der Anlage aufgeführten Königl. Hannoverschen Verordnungen und Bekanntmachungen begründet ist, oder durch spätere Königl. Hannoversche Verordnungen noch bestimmt werden möchte, vom 1. Januar 1832 an, unterworfen:

I. Das zum Herzogl. Braunschweigschen Weser-District gehörige Kreis-Gericht Thedinghausen;

II. die im Fürstenthum Hildesheim belegenen Enclaven,
   1) Bodenburg und Oestrum, Herzogl. Braunschweigschen Kreis-Amts Gandersheim,
   2) Oelsburg, Herzogl. Braunschweigschen Kreis-Amts Salder,
   3) Ostharingen, Herzogl. Braunschweigschen Kreis-Amts Lutter am Barenberge;

III. die sämmtlichen Exclaven in der Feldmark der Stadt Goslar, respective Herzogl. Braunschweigschen Kreis-Amtes Harzburg und Kreis-Amts Lutter am Barenberge;

IV. das in der Stadt Goslar belegene Kloster Frankenberg sammt Zubehör, Herzogl. Braunschweigschen Kreis-Amts Harzburg.

Auch sind

V. die beiderseitigen Staats-Regierungen dahin übereingekommen, daß die in der Stadt Goslar und in deren Feldmark befindlichen Communion-Besitzungen, als
   1) in der Stadt
      das Zehntgebäude und der Vitriolhof,
   2) in der Feldmark
      die Stollen-Wohnungen,

sämmtlich nebst Zubehör, gleichfalls in das Königl.

Hannoversche Zoll- und indirecte Steuer-System aufgenommen werden.

§. 2.

Die Königl. Hannoversche Staats-Regierung verspricht dagegen, für die Ueberweisung der im §. 1. benannten Besitzungen in den Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Verband eine angemessene Geld-Vergütung in die Herzogl. Braunschweigsche Casse zu leisten.

§. 3.

Die einzuführenden Königl. Hannoverschen Abgaben sind theils allgemeine, theils besondere.

Zu den ersteren gehören:

1) der Gränz-, Ein-, Durch- und Ausgangszoll,
2) die Steuer vom inländischen Branntewein,
3) " " " " Bier,
4) " Salzsteuer unter den im §. 5. bestimmten Modificationen,
5) die sämmtlichen Eingangssteuern.

Außer vorstehenden allgemeinen Abgaben wird aber noch besonders und zwar nur in den unter III. IV. und V. des §. 1. bezeichneten Herzogl. Braunschweigschen und Communion-Besitzungen der Mahl- und Schlacht-Licent, wie solcher bereits in der Stadt Goslar und deren Feldmark besteht, eingeführt.

Die wegen aller vorbenannten Abgaben bestehenden oder ferner zu erlassenden Königl. Hannoverschen Verordnungen sollen in den, dem Königl. Hannoverschen Zoll- und indirecten Steuer-Systeme zu unterwerfenden Herzogl. Braunschweigschen und Communion-Gebietstheilen dieselbe Kraft wie im Königreiche Hannover haben, und werden in den Herzogl. Braunschweigschen Gebietstheilen von der Herzogl. Braunschweigschen Staats-Regierung allein, in den Communion-Besitzungen aber auf herkömmliche Weise von der Königl. Hannoverschen

und Herzogl. Braunschweigschen Staats-Regierung publicirt.

§. 4.

Beide Staats-Regierungen sind dahin übereingekommen, daß mit Ausnahme der zu Thedinghausen bereits vorhandenen Branntweinbrennerei, in keiner der den Gegenstand dieses Vertrages ausmachenden Herzogl. Braunschweigschen und Communion-Besitzungen vor dem Ablaufe des Jahres 1834 Branntweinbrennereien angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§. 5.

Wegen des Salzes, dessen Einführung, Verabgabung, Debits und Consumtion, ist folgende Verabredung getroffen:

1) Die Herzogl. Braunschweigschen Enclaven Bodenburg mit Oestrum, Oelsburg und Ostharingen, so wie die in der Stadt Goslar und in deren Feldmark belegenen Herzogl. Braunschweigschen und Communion-Enclaven haben das benöthigte Salz entweder von der Cnmmunion-Saline Liebenhalle und Juliushalle oder von einer der sonstigen im Fürstenthume Hildesheim belegenen Salinen, und zwar stets versteuert zu beziehen.
2) In Ansehung des Kreisgerichtes Thedinghausen ist der Herzogl. Braunschweigschen Staats-Regierung vorbehalten, alljährlich eine Quantität fremden Salzes für eigene Rechnung ankaufen, unter Beobachtung der überhaupt wegen des Waaren-Einganges durch die Königl. Hannoverschen Gesetze vorgeschriebenen Controle-Maaßregeln, von der Weser ab in den Flecken Thedinghausen einführen und aus einer dort zu etablirenden Salz-Niederlage, deren Verwaltung dem Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Einnehmer daselbst

gegen eine annoch zu bestimmende Vergütung übertragen werden soll, an die Eingesessenen des Kreis-Gerichts Thedinghausen gegen einen Herzogl. Braunschweigischer Seit festzusetzenden Preis und ohne daß weder die Königl. Hannoversche Salzsteuer, noch der Gränzzoll dafür erlegt zu werden braucht, debitiren zu lassen.

Die solchergestalt alljährlich einzuführende und zu debitirende Quantität fremden Salzes ist in der Maaße auf das Salzbedürfniss im Kreis-Gerichte Thedinghausen beschränkt, daß dieses für jeden Kopf, mit Einschluß des für verschiedene Gewerbe, so wie der Viehzucht wegen erforderlichen Salzes auf 16 Pfund Cöllnischen Gewichts bestimmt ist.

Der Herzogl. Braunschweigschen Staats-Regierung bleiben auch diejenigen Anordnungen allein überlassen, welche nöthig sind, um einem jeden Eingesessenen des Kreisgerichts Thedinghausen die ihm bestimmte jährliche Salz-Portion von 16 Pfunden zu sichern.

Sollte sich von dem, vorstehenden Bestimmungen nach, für ein Jahr eingeführten und in der Niederlage zu Thedinghausen gelagerten Salze am Schlusse des Jahres noch ein Niederlage-Bestand finden, so ist solcher als ein Theil der für das nächste Jahr erforderlichen und zulässigen Quantität zu betrachten.

Würde dagegen im Laufe eines Jahres mehr als 16 ℔ pro Kopf an Salz im Kreisgerichte Thedinghausen verbraucht, so darf der Mehrbedarf nur aus den im Königreiche Hannover für inländisches Salz etablirten Salz-Niederlagen, gegen Entrichtung des bei solchen bestehenden Preises und der Hannoverschen Salzsteuer, entnommen werden.

3) Mit Ausnahme des unter Nro. 2. von der Herzogl. Braunschweigschen Staats-Regierung gemach-

ten Vorbehalts, finden sowohl auf das Kreis-Gericht Thedinghausen, als auch auf alle unter Nro. 1. namhaft gemachten Gebietstheile das im Königreiche Hannover bestehende Verbot der Ein- und Durchfuhr von anderem als Hannoverschem Salze und die deshalb vorhandenen und ferner zu erlassenden Straf-Bestimmungen volle Anwendung.

§. 6.

Für die bei Ausführung dieses Vertrages innerhalb der Herzogl. Braunschweigschen und Communion-Besitzungen vorräthigen Gegenstände soll die durch die Königlich Hannoverschen Tarife bestimmte Abgabe, unter den im folgenden §. enthaltenen Modificationen, nacherhoben werden.

§. 7.

1) Die Nachentrichtung findet hinsichtlich des Zolls überall nicht Statt, beschränkt sich vielmehr ausschließlich auf die Steuern, und sind auch hievon die Bewohner des Klosters Frankenberg und des Communion-Zehnt-Gebäudes zu Goslar aus Rücksicht auf deren bisherige Steuer-Verhältnisse ausgenommen.

2) Zur Nachversteuerung werden nur gezogen: Colonial-, Material- und Manufactur-Waaren, Leder,

Eisen, sofern nicht erwiesen werden kann, daß dasselbe Hannoverschen oder Braunschweigschen Ursprungs ist,

Taback,

Wein, Branntewein und sonstige Spirituosen und

Salz, letzteres jedoch nur im Kreisgerichte Thedinghausen und zwar nach demjenigen Steuer-Satze, welcher für Hannoversches Salz zu 9 ℳ pro 100 ℔ bestimmt ist.

3) Der Korn- und Kartoffeln-Branntewein, mag derselbe in- oder ausländischen Ursprungs sein, soll mit einer Nachsteuer von nur 2 ggr für 1 Stübgen oder 4 Quartier belegt werden.

4) Alle Diejenigen, welche mit den unter Nro. 2. namentlich aufgeführten Gegenständen Handel treiben, sollen dafür die Nachsteuer ohne Freilassung irgend einer Quantität entrichten.

Andere Personen aber, welche diese Artikel nur zu ihrem häuslichen Bedarfe besitzen, sollen Vorräthe und zwar von nicht mehr als für jede Haushaltung überhaupt:

an Colonial-Waaren 5 Pfund,
= Manufactur-Waaren 3 Pfund,
= Leder 25 Pfund,
= Taback 2 Pfund,
= Wein 1/4 Anker oder 10 Bouteillen,
= Korn- oder Kartoffelnbranntewein 1/4 Anker oder 10 Bouteillen,
= Franzbranntewein, Rum, Arrac und Liqueur 1/8 Anker oder 5 Bouteillen,
= Salz 2 Pfund,

freigelassen werden, so daß nur das Mehrere zu versteuern ist.

Beim Eisen findet die Freilassung einer gewissen Quantität überall nicht Statt.

§. 8.

Die der Nachversteuerung unterworfenen Gegenstände sind, bei Vermeidung der im §. 11. angedrohten Strafen, binnen 48 Stunden nach Einführung des Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Systems der Königl. Hannoverschen Steuer-Receptur, ohne einigen Mangel, schriftlich anzuzeigen.

Nur diejenigen sind von dieser Anmeldung ausgenommen, welche mehr nicht, als die nach dem vorhergehenden §. frei zu lassende Quantität, in Vorrath haben.

§. 9.

Auf den Grund der eingereichten Declarationen haben die Königl. Hannoverschen Steuer-Beamte die erforderlichen Revisionen ungesäumt vorzunehmen, und die Declarationen, nach befundener Richtigkeit, zu attestiren.

Eigentliche Hausuchungen wegen der der Nachversteuerung unterworfenen Artikel dürfen indeß bei denjenigen Personen, welche einen Handel damit nicht treiben, nur in Fällen dringenden Verdachts, auch nicht anders, als unter Leitung der Orts-Obrigkeit, vorgenommen werden.

§. 10.

Für ansehnliche Beträge an Nachsteuer sollen von der competenten Königl. Hannoverschen Steuer-Direction monatliche Zahlungs-Termine, welche jedoch nicht über ein halbes Jahr hinausgehen dürfen, bewilligt werden.

Bei mäßigen Posten ist dagegen die Nachsteuer sofort in die Königl. Hannoversche Steuer-Receptur zu berichtigen.

§. 11.

Diejenigen, welche die vorschriftsmäßige Anmeldung ihrer steuerbaren Vorräthe gänzlich unterlassen, oder Declarationen über die nachzuversteuernden Gegenstände abgegeben, deren Unrichtigkeit sich bei der Revision ausweiset, so wie Diejenigen, welche an irgend einem der vorstehenden Vergehen strafbaren Antheil genommen haben, werden nach Maaßgabe der auf sie anzuwendenden Bestimmungen der §. §. 14., 15. und 20. der Königl.

Hannoverschen Consumtions- und Eingangssteuer-Verordnung vom 22. Juli 1817 zur Bestrafung gezogen.

§. 12.

Das Verfahren bei Contraventionen gegen die wegen der Nachsteuer in vorstehenden §. §. enthaltenen Bestimmungen soll sowohl für die Königl. Hannoverschen Steuer-Bediente, wie auch für die richterlichen Behörden dasselbe sein, welches in den nächstfolgenden §. §. näher bestimmt wird.

§. 13.

Vorbehältlich weiterer, über gegenseitige möglichste Sicherung der indirecten Abgaben baldigst zu treffender Verabredung ist wegen Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung von Handlungen oder Unterlassungen, welche eine Verletzung oder Uebertretung der für die, im §. 1. dieses Vertrages benannten Gebietstheile anzunehmenden, bereits erlassenen oder fernerhin zu erlassenden Königl. Hannoverschen Gränz-Zoll- und Steuer-Verordnungen, Declarationen und Bekanntmachungen enthalten, Folgendes festgesetzt:

1) Die in jenen Landestheilen entdeckten Contraventionen werden nach Maaßgabe der in obigen Verordnungen ꝛc. enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften durch die Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Officianten, unter Beobachtung der angeordneten vorläufigen Sicherungs-Maaßregeln, verfolgt und angeklagt; auch die verkürzten Abgaben sammt den Confiscaten oder deren Geldwerth, den Strafgeldern und Kosten darnach wahrgenommen werden.

2) Nach eben jenen Bestimmungen und Vorschriften geschieht die Bestrafung der Contraventionen.

3) Die gerichtlichen Untersuchungen und Entschei-

dungen in erster und weiterer Instanz sind, wiewohl ohne Berücksichtigung eines etwaigen privilegirten persönlichen Gerichtsstandes, von denjenigen Gerichten respective zu führen und abzugeben, welche nach den in den fraglichen Gebietstheilen bestehenden Rechtsgrundsätzen daselbst competent sind.

Namentlich sollen die Untersuchungen und Entscheidungen der in den Communion-Gebietstheilen entdeckten Contraventionen in erster Instanz vor das Communion-Bergamt zu Goslar gehören.

4) Das gerichtliche Instructions- und Executions-Verfahren richtet sich nach den Normen des summarischen Prozesses, welche von jenen competenten Gerichten und Behörden in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen nach den bei ihnen zur Anwendung kommenden prozessualischen Vorschriften zu beobachten sind. Auf allen Fall wird dieses Verfahren ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes sein. Jedoch soll bei dem Communion-Berg-Amte zu Goslar in erster Instanz das nämliche Instructions- und Executions-Verfahren wie bei den Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Gerichten Statt finden.

5) Den gerichtlichen Untersuchungen und Entscheidungen wird alle Mal das im Königreiche Hannover in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen eingeführte Ermäßigungs-Verfahren vorangehen, unter Beobachtung der in Beziehung auf dasselbe Königl. Hannoverscher Seits bereits gegebenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen.

Für selbiges sind, ohne alle subjective oder objective Ausnahme, ausschließlich competent, in den Herzogl. Braunschweigschen Gebietstheilen:

das betreffende Kreisamt oder Kreisgericht; in den Communion-Gebietstheilen:

das Communion-Bergamt zu Goslar.

§. 14.

1) Die Gebühren und Sporteln bei den gerichtlichen Untersuchungen, Verfügungen und Entscheidungen werden in den Herzogl. Braunschweigschen Gebietstheilen auf den Grund der daselbst bestehenden Taxen angesetzt werden.

Beim Communion-Bergamte zu Goslar unterliegen dieselben dagegen der im Königreiche Hannover geltenden Taxe.

Beim Ermäßigungs-Verfahren kommen die Ansätze der Königl. Hannoverschen Taxe sowohl in den Herzoglichen als in den Communion-Gebieten zur Anwendung.

2) Ein Gebrauch gestempelten Papiers findet beim Ermäßigungs-Verfahren nicht Statt.

Bei sonstigen Verhandlungen in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen wird der in den fraglichen Bezirken gesetzlich geltende Stempel, insoweit dessen Gebrauch überhaupt erforderlich ist, reservirt, und im Falle einer Verurtheilung des Angeklagten vom erkennenden Gerichte festgestellt, sodann aber für die betreffende Stempelsteuer-Casse eingezogen und zu den Acten cassirt.

3) Strafminderungen oder Erlassungen, so wie Verwandlungen von Confiscations- und Geldstrafen in sonstige Strafen, aus anderen als gesetzlichen, der richterlichen Entscheidung unterliegenden Gründen, gehen ausschließlich von den betreffenden Königl. Hannoverschen Behörden aus.

4) die confiscirten Gegenstände oder der dafür erlegte Geldwerth, so wie die Geldstrafen, fließen, in so weit solche nicht den Denuncianten nach den Königl. Hannoverschen Gesetzen gebühren, nach Abzug der Kosten, durch die competente Königl. Hannoversche Kreis-Casse respective in die Herzogl. Braunschweigschen Cassen und in die Communion-Berg-Casse.

§. 15.

Die Erhebung, Controle, und überhaupt die gesammte Verwaltung der an Hannover überlassenen Abgaben wird in den im §. 1. bezeichneten Gebietstheilen von Königl. Hannoverscher Seite in eben der Maaße wie im Königreiche selbst zur Ausführung gebracht werden.

Die desfallsigen Administrations-Kosten sind lediglich von den betreffenden Hannoverschen Cassen zu tragen.

Das Königl. Hannoversche Erhebungs- und Aufsichts-Personal wird, in so weit erforderlich, angewiesen werden, seinen Wohnsitz in jenen Territorien selbst zu nehmen. Da, wo solches Königl. Hannoverscher Seits nicht nöthig befunden wird, sind die einzelnen Gebietstheile anderen bereits bestehenden oder noch anzuordnenden Königl. Receptur- und Controle-Bezirken beizulegen.

Namentlich ressortiren die Anstellung, Beeidigung, Versetzung, Pensionirung, Entlassung, Suspension und Entsetzung der betreffenden Zoll- und Steuer-Officianten lediglich von den Königl. Hannoverschen Behörden, gleich wie sie denselben in allen Dienstsachen ausschließlich untergeben sind.

Der diesen Officianten abzunehmende Dienst-Eid soll in der Maaße normirt werden, daß solcher in Beziehung auf die Abgabe-Pflichtigen, mögen diese Kö-

nigl. Hannoverſche oder Herzogl. Braunſchweigſche Unterthanen ſein, übereinſtimmend lautet.

Von der in den Herzogl. Braunſchweigſchen Gebietstheilen ſelbſt geſchehenen Anſtellung der Officianten und deren Beeidigung wird von der Königl. Hannoverſchen an die Herzogl. Braunſchweigſche Staats-Regierung Mittheilung gemacht werden.

In anderen als Dienſtſachen haben diejenigen Königl. Hannoverſchen Zoll- und Steuer-Officianten, welche in den Herzogl. Braunſchweigſchen oder in den Communion-Diſtricten wohnen, vor den dort competenten Behörden und Gerichten, daſelbſt beſtehender Verfaſſung und geltenden Geſetzen gemäß, Recht zu geben und zu nehmen.

§. 16.

Es verſteht ſich indeſſen, daß dieſe Officianten in allen Disciplinarſachen ihres Amtes ausſchließlich unter den betreffenden Königl. Hannoverſchen Behörden ſtehen, und, wenn gleich dieſelben auch in Fällen gemeiner Vergehen und Verbrechen von den reſpectiven in den Herzogl. Braunſchweigiſchen und Communion-Gebietstheilen competenten Gerichten und Behörden nach dortiger Verfaſſung in Unterſuchung zu ziehen und nach daſigen Geſetzen zu beſtrafen ſind, dieſes doch bei allen Dienſtvergehen und Verbrechen, welche ſie ſich in den Herzogl. Braunſchweigiſchen Gebietstheilen zu Schulden kommen laſſen möchten, eine Ausnahme leidet, indem in Anſehung dieſer die Unterſuchung und Beſtrafung den competenten Königl. Hannoverſchen Gerichten und Behörden vorbehalten bleibt, und die Herzogl. Braunſchweigiſche Staats-Regierung in ſolchen Fällen auf Königl. Hannoverſche Requiſition alle Rechtswillfährig-

keit überhaupt, und insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Arrestationen, bezeigen lassen wird.

Auch bei vorkommenden gemeinen Vergehen und Verbrechen will die Herzogl. Braunschweigische Staats-Regierung verfügen, daß Verhaftungen Königl. Hannoverscher Zoll- und Steuer-Officianten in jenen Gebietstheilen nicht ohne vorgängige, mit Bemerkung der Veranlassung verbundene Benachrichtigung der nächsten Königl. Hannoverschen Administrations-Behörde, unter welcher solche Officianten zunächst stehen, vorgenommen werden sollen. Haftet indessen auf dem Verzuge Gefahr, so wird die Benachrichtigung von der geschehenen Arretirung und ihrer Veranlassung schleunigst nachgeholt werden, und die Herzogl. Ortsbehörden werden erforderlichen Falles nicht aufschiebliche vorläufige Maaßregeln zur Sicherung des Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Interesses treffen, und davon der erwähnten Königl. Hannoverschen Administrations-Behörde ebenfalls Anzeige machen.

Uebrigens sollen die im Herzogl. Braunschweigischen Gebiete wohnenden Königl. Hannoverschen Officianten nebst ihren bei ihnen wohnenden Familien und Domestiken, den Herzogl. Braunschweigischen, von einem etwaigen Grundbesitze nicht abhängigen, Staats-Abgaben und Lasten nicht unterworfen sein.

Eine Befreiung von Communal- und Parochial-Abgaben und Leistungen findet dagegen nicht Statt.

§. 17.

Wegen der Spielkarten sind beide Theile dahin übereingekommen, daß

1) die Königl. Hannoversche Staats-Regierung die

Durchfuhr der zum Debit und Verbrauch innerhalb der im §. 1. unter № I. — IV. bezeichneten Herzogl. Braunschweigischen Gebietstheile erforderlichen Spielkarten, sofern solche mit dem Herzogl. Braunschweigischen Karten-Stempel belegt sind, zugesteht;

2) die für diese Gebietstheile angestellten Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Beamte, so viel als thunlich ist, auf Karten-Stempel-Contraventionen achten, und

3) daß überhaupt beide Staats-Regierungen in allem Demjenigen, was die Verhütungen der Contraventionen gegen den in beiden Staaten bestehenden Karten-Stempel bezweckt, sich gegenseitig unterstützen wollen.

§. 18.

Derjenige freie Verkehr, welcher innerhalb der Königl. Hannoverschen Zoll- und Steuer-Gränze in Folge gleicher Zölle und indirecter Steuern zwischen den verschiedenen Theilen des Königreichs besteht, findet auch aus den im §. 1. bezeichneten Herzogl. Braunschweigschen und Communion-Territorien in das Königreich Hannover und umgekehrt volle Anwendung.

§. 19.

In denjenigen einzelnen Fällen, wo die Herzogl. Braunschweigsche Staats-Regierung sich von der Nothwendigkeit überzeugt, den Einwohnern der im §. 1. bezeichneten Gebietstheile zu deren Unterstützung Baumaterialien, Feldfrüchte und Vieh aus dem Herzogthume Braunschweig zukommen zu lassen, sollen diese Gegenstände, insofern solche mit gehörigen Bescheinigungen begleitet sind, frei von Königl. Hannoverschen Zoll- und Eingangssteuern daselbst eingeführt werden.

§. 20.

Die im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig bestehenden Ausfuhr-Verbote bleiben auch in Beziehung auf die den Gegenstand dieses Vertrages ausmachenden Gebietstheile unverändert in Kraft.

§. 21.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig in der Maaße vom ersten Januar eintausend achthundert und zwei und dreißig bis zum Ablauf des Monats Juli eintausend acht hundert und neun und dreißig festgesetzt, daß beiden Theilen vom Juli eintausend achthundert und acht und dreißig an, eine einjährige Kündigung zusteht.

§. 22.

Vorstehender Vertrag ist sofort zur Ertheilung der höchsten Ratificationen vorzulegen und sollen die Ratifications-Urkunden binnen 14 Tagen hieselbst ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover den neunten December Eintausend Achthundert Ein und Dreißig.

(L. S.)

gez. Georg Friedrich Hieronymus Dommes.

(L. S.)

gez. Heinrich Ludwig Meineke.

(L. S.)

gez. August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

Anlage
zum 1. §. des Vertrages vom 9. Decbr. 1831.

I. Zoll.

1) Verordnung vom 9. Sept. 1825. Die veränderte Einrichtung des Zollwesens betreffend.
2) Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direction vom 22. Sept. 1825. Verschiedene Controle-Maaßregeln und andere, die veränderte Einrichtung des Zollwesens betreffende Gegenstände betreffend.
3) Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direction vom 13. Febr. 1826. Die Verzollung des Leinengarns, der Leinewand und des transitirenden Getraides betr.
4) Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direction vom 17. April 1826. Die Ausstellung und Beglaubigung der Ursprungs-Certificate betr.
5) Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direction vom 8. Aug. 1828. Die Ablieferung der Zoll-Abfertigungen betr.
6) Bekanntmachnng der Königl. Ober-Zoll-Direction vom 9. Sept. 1830. Die einstweilige Suspension des Eingangszolles vom Rocken betr.
7) Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direction vom 21. Oct. 1830. Die Suspension des Eingangszolles von Salz, Waizen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Buchwaizen, Gerste und Hafer betr.
8) Verordnung vom 6. Juli 1831. Die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betr.

9) Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direction vom 11. Juli 1831. Die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles, insbesondere die Durchgangs-Zoll-Abgabe betreffend.

10) Instruction der Königl. Ober-Zoll-Direction für die Zoll-Officianten vom 21. Octbr. 1831. Über verschiedene Gegenstände in Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 6. Juli 1831, die Veränderung des für rohe Häute zu erlegenden Zolles betreffend, sowie in Beziehung auf die Bekanntmachung der Königl. Ober-Zoll-Direction vom 11. desselben Monats, jene Veränderung, insbesondere die Durchgangs-Zollabgabe betreffend.

II. Steuern.

A. Eingangs-Steuer.

1) Verordnung vom 22. Juli 1817. Die Consumtions- (und Eingangs-) Steuern betreffend.

2) Verordnung vom 26. Juli 1821. Die veränderte Einrichtung der Eingangs-Consumtions-Steuer betr.

3) Bekanntmachung des Königl. Ober-Steuer-Collegii vom 30. Juli 1821. Die Bezeichnung des im Königreiche fabricirt werdenden Tabacks und Cichorien-Caffees betr.

4) Verordnung vom 30. Aug. 1822, unter Bezugnahme auf die das Verbot fremden Salzes betreffenden Verordnungen vom 14. Sept. 1814, 7. Octbr. 1817 und 30. September 1818. Die Bestrafung der Defrauden mit fremdem Salze betr.

5) Verordnung vom 20. Febr. 1823. Die bei der Ein- und

Durchfuhr fremder Spirituosen zu beobachtenden Formalitäten betr.

6) Verordnung vom 8. Juli 1823. Die Einführung einer Eingangs-Steuer von dem in das Königreich einkommenden fremden Viehe betreffend.

7) Verordnung vom 6. Juli 1831. Die Veränderung des Eingangssteuer-Tarifs betreffend.

B. Steuer vom inländischen Branntweine.

1) Verordnung vom 22. Juli 1817. Die Consumtions- (und Eingangs-) Steuern betr.

2) Verordnung vom 29. Aug. 1820. Die vom inländischen Branntweine zu erlegende Consumtionssteuer betr.

C. Steuer vom inländischen Biere.

1) Verordnung vom 22. Juli 1817. Die Consumtions- (und Eingangs-) Steuern betr.

2) Verordnung vom 19. Juni 1827. Die Herabsetzung der Consumtions-Steuer vom inländischen Biere betr.

D. Mahl- und Schlacht-Licent.

1) Verordnung vom 22. Juli 1817. Die Consumtions- (und Eingangs-) Steuern betr.

2) Verordnung vom 30. Juli 1831. Die in den Licentorten zu erlegende Mahl- und Schlachtsteuer betr.

E. Steuer vom inländischen Salze.

1) Verordnung vom 22. Juli 1817. Die Consumtions- (und Eingangs-) Steuern betr.

Außer den in vorstehenden Verordnungen enthaltenen, das Zoll- und Steuer-Contraventions-Verfahren betreffenden Bestimmungen kommen beim Communion-Bergamte Goslar, so weit sie auf die Instruction und Entscheidung in erster Instanz Bezug haben, noch zur Anwendung:

1) Die Verordnung vom 11. Sept. 1820, zur Erläuterung des §. 193. der Verordnung vom 22. Juli 1817, über die Consumtions- und Eingangs-Steuern. Die in Steuer-Contraventionssachen Statt findenden Rechtsmittel betr.

2) Die Verordnung vom 20. Decbr. 1825, zur näheren Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens in Steuer-Contraventionssachen.